

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Dezember 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	32, 33, 34	Lay, Caren (DIE LINKE.)	28, 29, 30
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	56, 57
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	46, 47, 48, 49	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	70, 71	Menz, Birgit (DIE LINKE.)	68, 69
Herzog, Gustav (SPD)	10, 11, 12	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Hitschler, Thomas (SPD)	13, 14, 15	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	16	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36, 37, 38
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)	1, 2, 3, 4	Renner, Martina (DIE LINKE.)	21
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	60
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 26, 27	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Korte, Jan (DIE LINKE.)	23	Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	31
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	17, 18, 19	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	41, 42, 43
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 52	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54, 55, 65	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	44
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Hupach, Sigrid (DIE LINKE.)		
1	1	Aktuell beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellte und noch nicht bearbeitete Asylerstanträge in Rheinland-Pfalz.....
2	2	Anzahl der mit der Bearbeitung von Asylerstanträgen in Rheinland-Pfalz beauftragten Entscheider im BAMF
2	2	Personalplanung im BAMF in Bezug auf Entscheider von Asylerstanträgen in Rheinland-Pfalz
3	3	Unbearbeitete Erstanträge auf Asylgewährung aus Albanien in Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		
Herzog, Gustav (SPD)		
8	8	Unbearbeitete Erstanträge auf Asylgewährung aus dem Kosovo in Rheinland-Pfalz.....
8	8	Entwicklung der Anzahl der Asylanträge in Rheinland-Pfalz in bestimmte Staaten Südosteuropas
Hitschler, Thomas (SPD)		
9	9	Antragsteller mit einem Auskunftsersuchen zu ihren personenbezogenen Daten bei Sicherheitsbehörden
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
3	3	Antragsteller mit einem Auskunftsersuchen zu ihren personenbezogenen Daten bei Sicherheitsbehörden
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)		
12	12	Befristete bzw. unbefristete zusätzliche Planstellen für das BAMF im Jahr 2016
12	12	Befristet Beschäftigte im BAMF von 2004 bis 2015
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
14	14	Erkenntnisse und Statistiken zu Frauen in Deutschland mit Burka.....
Renner, Martina (DIE LINKE.)		
14	14	Vorstrafen und Ermittlungsverfahren aus dem Deliktsfeld der Politisch motivierten Kriminalität-rechts von in Sachsen überprüften Tatverdächtigen
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
4	4	Militärische Situation Frankreichs nach den Terroranschlägen vom November 2015
5	5	Militärische Situation Deutschlands mit der Aufnahme von Handlungen im Rahmen des Syrien-Mandates.....
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
5	5	Aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		
6	6	Völkerrechtliche Voraussetzungen für einen Einsatz deutscher Bodentruppen in Syrien....

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Versorgungsniveau vor Steuern bei der Rentenentwicklung nach 2030..... 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Angriffskriege oder sonstige Angriffshandlungen in den letzten 20 Jahren im Anwendungsbereich des geplanten § 13 des Völkerstrafgesetzbuches..... 15	Inanspruchnahme der Rente für besonders langjährig Versicherte in den Jahren 2014 und 2015..... 33
Korte, Jan (DIE LINKE.)	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gesetzliche Regelungen zur Austrocknung der Finanzierung krimineller und terroristischer Finanzströme..... 16	Umsetzung des Vorschlags zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge 34
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Förderung von Projekten bei der „modellhaften Erprobung innovativer Integrationsansätze für ausgewählte Zielgruppen“ 34
Verfahren des Generalbundesanwalts in Karlsruhe im Bereich rechts motivierter Taten..... 24	Beurteilung des im Modellprojekt „Early Intervention“ empfohlenen Betreuungsschlüssels für Asylbewerber..... 35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Dr. Strengmann-Kuhn, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Beschluss und Vorlage des Gesetzentwurfs zur Rechtsvereinfachung im SGB II 36
Leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften des Bundes in den Münsterlandkreisen zur Unterbringung von Flüchtlingen 24	Rückmeldefrist für die Sozialverbände für deren Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II 36
Lay, Caren (DIE LINKE.)	Werner, Katrin (DIE LINKE.)
Angebot von Bundesimmobilien in Dresden zur Unterbringung von Flüchtlingen 26	Öffentliche Aufträge an Werkstätten für Menschen mit Behinderung seit Januar 2014 37
Angebot von Bundesimmobilien in den Landkreisen Bautzen und Görlitz zur Unterbringung von Flüchtlingen 27	Öffentliche Aufträge an Integrationsunternehmen seit Januar 2014 38
Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Kindergeld mit längeren Wartezeiten bei der Familienkasse Sachsen..... 28	Vereinbarkeit der Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands mit § 118 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts..... 39
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)
Abweichende Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit zur Thematik des § 35a des Einkommensteuergesetzes..... 29	Einschränkung der Therapiefreiheit des behandelnden Arztes von Asylbewerbern bei Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts der zuständigen Sozialbehörde..... 39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen des Beitragssatz- und des Nachhaltigkeitsfaktors der Rentenanpassungsformel auf den aktuellen Rentenwert ... 30	Einsatz von Psychopharmaka in der Tierhaltung bzw. in Schlachthäusern..... 40
Beitrags-Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung 31	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)
Bestand an Panzerabwehrwaffen vom Typ MILAN in der Bundeswehr.....	Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes der manipulierten VW-Fahrzeuge 46
41	Anforderungen an die nachzurüstenden VW-Fahrzeuge.....
	46
Reserven an Panzerabwehrwaffen vom Typ MILAN für Lieferungen an die kurdische Peschmerga	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
41	Anzahl der transportierten Güter auf der Elbe und auf dem Elbe-Seitenkanal im Jahr 2015
	47
Gelieferte Panzerabwehrwaffen vom Typ MILAN an die irakische Armee bzw. die kurdische Peschmerga	Unterschreitung einer bestimmten Fahrrinntiefe der Elbe zwischen der tschechischen Grenze und Geesthacht im Jahr 2015..
42	47
Anforderungen der kurdischen Regionalregierung bzw. irakischen Zentralregierung von Panzerabwehrwaffen des Typs MILAN.	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)
42	Planungen zu bestimmten Bahnstrecken im Berliner Umland.....
	48
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anzahl der Bundeswehrsoldaten und Belegung von Kasernen und Wohnungen am Standort Hannover seit der Bundeswehrreform.....	Audits für das Luftfahrt-Bundesamt durch die Europäische Agentur für Flugsicherheit..
43	48
	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Kosten für die Beendigung aller als laufend bezeichneten Straßenprojekte.....
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Rechtsgrundlage der Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Neigung von Gleisen beim Umbau des Bahnknotens Stuttgart.....	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
44	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Entwicklung des Torfabbaus in den letzten zehn Jahren.....
Anzahl der Kleinen Anfragen zum Themenkomplex VW mit Bitten um Fristverlängerung durch das BMVI.....	50
44	Entwicklung der Mengen an ausgebrachten Rodentiziden in den letzten zehn Jahren.....
	50
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veröffentlichung der Messergebnisse der Nachprüfungen von Abgas- und Verbrauchswerten bei Dieselaautos	Überarbeitung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung
45	52
Erneute Prüfung der Abgas- und Verbrauchswerte von VW-Dieselfahrzeugen nach der Umrüstung	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
45	Einstufung von Dämmstoffen mit Bioziden und Flammschutzmitteln und anderen Stoffen als Sondermüll
	53
Maßnahmen der Bundesregierung aufgrund des Schreibens des EU-Industriekommissars Antonio Tajani an die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2012	Ressortabstimmung über den Entwurf des Vertragsgesetzes zur nationalen Ratifizierung der Minamata-Konvention zu Quecksilber.....
45	54

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Menz, Birgit (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Vertragsverletzungsverfahren wegen Ver- säumnissen beim Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet der Weser	54	Dr. Hein, Rosemarie (DIE LINKE.)	
Maßnahmen im „Masterplan Salzreduzie- rung“	55	Erhalt von BAföG nach Abschluss einer Fachschule während eines konsekutiven bzw. nichtkonsekutiven Studiums.....	56

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.) Welche Kosten sind für die bisherigen Beratungen der im Mai dieses Jahres berufenen Gründungsintendanz des Humboldt-Forums mit Prof. Dr. Hermann Parzinger, Prof. Dr. Horst Bredekamp und Neil MacGregor entstanden (bitte einzeln aufschlüsseln mit Auflistung der Honorar-, Personal-, Reise-, Sach- und Mietkosten usw.), und welche Ergebnisse sind bisher zu verzeichnen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 14. Dezember 2015

Aus den der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das Humboldt-Forum zur Verfügung gestellten Mitteln werden voraussichtlich bis Jahresende 2015 folgende Beträge für die Arbeit der Gründungsintendanz verausgabt:

Honorarkosten: 63 100,00 €

Personalkosten: keine

Reisekosten: 28 336,78 €

Sachkosten: 2 635,69 €

Mietkosten: keine.

Neil MacGregor erhielt hieraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro, die direkt von der BKM verausgabt wurde. Darüber hinaus erfolgten 2015 seitens der SPK oder der BKM keine Honorarzahlungen an Prof. Dr. Hermann Parzinger, Prof. Dr. Horst Bredekamp und Neil MacGregor für deren jeweilige Tätigkeiten als Gründungsintendanten. Die Reisekosten sind im Rahmen des Treffens der internationalen Experten im September 2015 angefallen.

Die Gründungsintendanz hat, wie bei ihrer Berufung im Mai 2015 angekündigt, im Oktober 2015 ihre Arbeit aufgenommen. Die drei Intendanten haben begonnen, ihre inhaltlichen Schwerpunkte zu setzen und das Zusammenwirken aller Akteure im Humboldt-Forum zu entwickeln. So wurden ein Finanzplan auf der Basis des BKM-Haushaltsansatzes für das Jahr 2016 verabschiedet und damit organisatorische und strategische Weichenstellungen für das Humboldt-Forum vorgenommen.

2. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)
- Wie werden die Verantwortlichen und Befugnisse für Planungs- und Entscheidungsprozesse bei der zukünftigen Betriebsstruktur des Humboldt-Forums zwischen der Gründungsintendanz, der Stabsstelle und der neu zu gründenden Betriebs GmbH verteilt, und bis wann muss die Arbeitsfähigkeit der Betriebsstrukturen spätestens hergestellt sein, um Verzögerungen im Baufortschritt bzw. andernfalls Kostensteigerungen durch notwendige Umplanungen zu vermeiden (bitte mit Darstellung der geplanten Betriebsstrukturen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 14. Dezember 2015

Die Humboldt Forum Kultur GmbH soll als unselbständige Tochter der Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum für das künstlerische Gesamtprofil und die Konzeption des kulturellen Programms des Humboldt-Forums zuständig sein. Die dafür erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsrates der Stiftung Berliner Schloss – Humboldtforum werden derzeit in Abstimmung zwischen der BKM, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen vorbereitet. Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates wird für Anfang 2016 angestrebt. Die Besetzung der Organe ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Abstimmungen mit den o. g. Ressorts. Die Gründungsintendanz hat unabhängig vom Aufbau der Humboldt Forum Kultur GmbH ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat die kuratorische Gesamtverantwortung sowie die inhaltlich-konzeptionelle Zuständigkeit für das Humboldt Forum und wird auf der operativen Ebene von der Stabsstelle Humboldt Forum unterstützt. Der Aufbau einer arbeitsfähigen Betriebsstruktur der Humboldt-Forum Kultur GmbH hat daher keine Auswirkungen auf den Baufortschritt. Vielmehr wird mit dieser Organisationsform eine enge Verzahnung zwischen den Bauaufgaben und der Vorbereitung des kulturellen Betriebs ermöglicht.

3. Abgeordnete
Sigrid Hupach
(DIE LINKE.)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz geschätzten Kosten in Höhe von 20 Mio. Euro für die Dekontamination und den Umzug der Museumsbestände und in Höhe von 30 Mio. Euro für die zur Eröffnung hinführenden Programme bis 2019 sowie in Höhe von 56,9 Mio. Euro jährlich für den laufenden Betrieb des Humboldt-Forums ab 2019 im Haushalt aufgebracht werden können (bitte die konkreten Planungen für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 einzeln aufschlüsseln)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 14. Dezember 2015**

Die benötigten Mittel werden seitens der BKM zum Gegenstand der Haushaltsaufstellung des Bundes gemacht werden. Bei der Finanzplanung handelt es sich um ein regierungsinternes Planungsinstrument.

4. Abgeordnete **Sigrid Hupach**
(DIE LINKE.) Welche Struktur wird die gemeinnützige Betriebs GmbH des Humboldt-Forums haben, und wie werden die Gremien zusammengesetzt sein?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 14. Dezember 2015**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

5. Abgeordneter **Oliver Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Für wie viele Unternehmen, die zwar nach Anhang 4 Liste 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), und den EU-Umwelt-Beihilfeleitlinien entlastungsfähig sind, jedoch aufgrund der Anhebung der Stromkostenintensität im EEG 2014 von 14 auf 17 Prozent nicht mehr unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, läuft nach Kenntnis der Bundesregierung die Härtefallregelung schrittweise aus, so dass sie ab 2019 die volle EEG-Umlage zahlen müssten, und beabsichtigt die Bundesregierung für diese Unternehmen eine Änderung der Rechtsgrundlage, damit sie weiterhin in den Genuss von Begünstigungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG kommen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 17. Dezember 2015**

Die Festlegung einer Stromkostenintensitätsschwelle als Begünstigungsvoraussetzung in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG zielt darauf ab, nur solche Unternehmen (teilweise) von der EEG-Umlage zu befreien, deren internationale Wettbewerbsfähigkeit bei Zahlung der vollen Umlage gefährdet würde. Dies ist umso eher der Fall, je höher der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens ist, d. h. je höher die Stromkostenintensität ist. Für Unternehmen,

die zu einer Branche der EEG-Liste 1 (Anhang 4 des EEG 2014) gehören, war die geltende Schwelle im EEG 2014 von zuvor 14 Prozent auf 16 Prozent im Begünstigungsjahr 2015 bzw. 17 Prozent ab dem Begünstigungsjahr 2016 angehoben worden. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der in den Vorjahren zu beobachtende Anstieg der EEG-Umlage bei der Berechnung der Stromkostenintensität zu entsprechend höheren Werten führt. Ohne Anpassung des Schwellenwertes hätten daher deutlich mehr Unternehmen die Stromkostenintensitätsschwelle überschritten.

Vor diesem Hintergrund gilt ab 2016: Unternehmen der EEG-Liste 1 müssen für eine reguläre Begrenzung innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung unter anderem eine Stromkostenintensität von mindestens 17 Prozent vorweisen. Mit einer Stromkostenintensität von weniger als 17 Prozent, aber mehr als 14 Prozent können Unternehmen von einer bis einschließlich 2018 befristeten Übergangsregelung profitieren, nach der sich ihre spezifische EEG-Umlage gegenüber dem Vorvorjahr maximal verdoppeln darf. Nach dem derzeitigen Stand der Antragsbearbeitung im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden im kommenden Jahr insgesamt 62 Unternehmen der Liste 1 von dieser Regelung profitieren und würden ohne diese die volle EEG-Umlage zahlen.

Von dieser Regelung abzugrenzen ist die sogenannte Härtefallregelung, welche die EEG-Umlage eines Unternehmens auf 20 Prozent begrenzt, sofern dieses zwar die für eine reguläre Begrenzung erforderliche Stromkostenintensität verfehlt, aber mindestens eine Stromkostenintensität von 14 Prozent vorweisen kann. Diese zeitlich unbefristete Regelung findet im Falle von Unternehmen der EEG-Liste 1 keine Anwendung. Grund hierfür ist, dass die Europäische Kommission eine Anwendbarkeit auf Unternehmen der Liste 1 im Genehmigungsverfahren zum EEG 2014 strikt abgelehnt hatte. Die Bundesregierung hingegen hält eine Anwendbarkeit der Härtefallregelung auf beiden Listen weiterhin für geboten und wird zu diesem Thema zeitnah das Gespräch mit der Europäischen Kommission suchen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

6. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Frankreich sich nach den Terroranschlägen vom 13. November 2015 „im Krieg“ befindet, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. Dezember 2015

Das moderne Völkerrecht verwendet nicht mehr den Begriff „Krieg“ sondern den Begriff „bewaffneter Konflikt“. Syrien ist Schauplatz eines bewaffneten Konflikts, in dem sich Irak, aber auch Frankreich und an-

dere Länder gegen bewaffnete Angriffe der Terrororganisation IS verteidigen, die von syrischem Staatsgebiet ausgehen. Damit gelten die Regeln des humanitären Völkerrechts.

7. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befindet sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Aufnahme von Handlungen im Rahmen des Syrien-Mandates (Bundestagsdrucksache 18/6866, vgl. Nummer 3 „Auftrag“ „im Krieg“, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. Dezember 2015

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt mit Zustimmung des Deutschen Bundestages Frankreich, Irak und die internationale Allianz auf Grundlage des Selbstverteidigungsrechts im Kampf gegen die Terrororganisation IS.

Das Selbstverteidigungsrecht wird von Irak, Frankreich und anderen Staaten gegen die Terrororganisation IS insbesondere auf syrischem und irakischem Gebiet ausgeübt. Dies erfolgt im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes, in dem das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist. Dasselbe gilt auch für die deutsche Beteiligung.

8. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Gebiete Afghanistans zeichnen sich nach Ansicht der Bundesregierung durch eine „hohe und ausreichende Sicherheit“ (Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, www.sueddeutsche.de/politik/staatsbesuch-geben-und-nehmen-1.2764055) aus, obgleich der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung 49/15, S. 3 die Bedrohungslage als „insgesamt erheblich“ einstuft, und welche konkreten entwicklungspolitischen Projekte leitet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller (CSU) ab, wenn die afghanischen Sicherheitskräfte „mit Blick auf Flüchtlingsbewegungen und illegale Migration“ (Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, www.sueddeutsche.de/politik/staatsbesuch-geben-und-nehmen-1.2764055) unterstützt werden sollen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 14. Dezember 2015

Die Bewertung der Bedrohungslage bezieht sich nicht auf eine Bedrohung der gesamten Bevölkerung, sondern auf die Bedrohung afghanischer administrativer Einrichtungen und der Sicherheitsorgane des Landes sowie westlicher Staatsangehöriger, deutscher und verbündeter Truppen, von Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Hilfsorganisationen (Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen),

vgl. Unterrichtung des Parlaments 47/15 über die Auslandseinsätze der Bundeswehr vom 18. November 2015. Eine pauschale Bewertung der Sicherheitslage der afghanischen Zivilbevölkerung ist nicht möglich.

Die Sicherheitslage bleibt weiterhin landesweit regional unterschiedlich ausgeprägt. Es gibt Regionen mit aktiven Kampfhandlungen und Gebiete, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist und die wirtschaftlich moderat prosperieren. Der Flüchtlingsminister Sayed Hussain Alemi Balkhi hat öffentlich drei Provinzen namentlich als sicher bezeichnet: Kabul, Bamiyan und Panjshir.

Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zielt in Afghanistan auf die Minimierung von Fluchtursachen durch Programme in den Bereichen berufliche Bildung/Bildung, Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, gute Regierungsführung und verbesserte Lebensbedingungen durch Energie- und Wasserversorgung. Am 3. Dezember 2015 hat zudem der Bundesminister Dr. Gerd Müller dem afghanischen Staatspräsidenten Aschraf Ghani zugesagt, das von der afghanischen Regierung initiierte „Jobs for Peace“-Programm mit 25 Mio. Euro zu unterstützen. Ziel des Programms ist es, durch Investitionen in die öffentliche Infrastruktur möglichst viele Arbeitsplätze und damit Bleibeperspektiven im Land zu schaffen. Eine direkte Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte erfolgt aus Mitteln des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung.

9. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Worin unterscheiden sich die völkerrechtlichen Voraussetzungen für einen militärischen Eingriff in die hoheitlichen Rechte Syriens durch die deutsche Luftwaffe von denen eines Einsatzes deutscher Bodentruppen, für den es nach Ansicht des Vizekanzlers Sigmar Gabriel „eines viel klareren UN-Mandats“ (BamS vom 6. Dezember 2015) bedürfe?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 14. Dezember 2015**

Völkerrechtliche Voraussetzung für die Beteiligung der Bundeswehr am Einsatz gegen die Terrororganisation IS ist die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Die Wahrnehmung des Selbstverteidigungsrechts bedarf völkerrechtlich keiner Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Dies gilt unabhängig davon, welche militärische Fähigkeit im Einzelnen zum Einsatz kommen soll.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

10. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD) Wie viele Asylersanträge aus Rheinland-Pfalz sind aktuell beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als gestellt, aber noch nicht bearbeitet bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Zum 30. November 2015 lag die Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschiedenen Asylersanträge aus Rheinland-Pfalz ausweislich der beim BAMF geführten Asylgeschäftsstatistik bei 14 421.

11. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD) Wie viele Entscheider im BAMF bearbeiten aktuell Asylersantragsfälle aus Rheinland-Pfalz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Mit Stand 1. Dezember 2015 sind in Rheinland-Pfalz 26 Entscheider (Vollzeitäquivalente) im Einsatz.

12. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD) Wie viele Entscheider für Rheinland Pfalz sind im BAMF im Jahr 2016 dauerhaft geplant, und ab welchem Quartal rechnet das BAMF damit, dass diese geplanten Stellen besetzt und entsprechend arbeitsfähig sein werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Die Verteilung der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugewiesenen Stellen ist abhängig von der Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer (gemäß dem Königsteiner Schlüssel). Da es sich bei der Eröffnung neuer Aufnahmeeinrichtungen und der damit verbundenen Errichtung neuer Außenstellen um einen fortlaufenden Abstimmungsprozess mit den Bundesländern handelt, ist eine detaillierte Aussage über die Einrichtung weiterer Außenstellen sowie die geplante Personalausstattung pro Außenstelle zurzeit noch nicht möglich. Nach derzeitiger Planung ist (zunächst) die zeitnahe Eröffnung einer weiteren Außenstelle des BAMF in Rheinland-Pfalz am Standort Hermeskeil vorgesehen. Das BAMF plant, die neuen Stellen bis Mitte des Jahres 2016 zu besetzen.

13. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Wie viele unbearbeitete Erstanträge auf Asylgewährung aus Albanien liegen für Rheinland-Pfalz vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Zum 30. November 2015 lag die Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschiedenen Asylerstanträge aus Rheinland-Pfalz zum Herkunftsland Albanien ausweislich der beim BAMF geführten Asylgeschäftsstatistik bei 2 360.

14. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Wie viele unbearbeitete Erstanträge auf Asylgewährung aus dem Kosovo liegen für Rheinland-Pfalz vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Zum 30. November 2015 lag die Zahl der beim BAMF noch nicht entschiedenen Asylerstanträge aus Rheinland-Pfalz zum Herkunftsland Kosovo ausweislich der beim BAMF geführten Asylgeschäftsstatistik bei 1 517.

15. Abgeordneter
Thomas Hitschler
(SPD) Wie haben sich die Zahlen der gestellten, genehmigten und abgelehnten Asylanträge in Rheinland-Pfalz für Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina entwickelt, seit diese Staaten zu den sicheren Herkunftsländern gezählt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. Dezember 2015

Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina wurden im November 2014 zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Angaben zu Asylanträgen und Asylentscheidungen des BAMF bezogen auf die genannten Herkunftsstaaten seit dem Jahr 2013 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Asylbewerberzugänge (Rheinland-Pfalz) und Entscheidungen des BAMF									
	Asylbe- werber- zugang (Erst- und Folgean- träge)	Entschei- dungen	darunter:					Ablehnung	sonstige Erledigung (Einstellung, Antragsrück- nahme, Dublin- verfahren)
			Asyl Art. 16 a GG	Flüchtlings- schutz nach § 3 AsylVfG	Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylVfG (ab 2014)	Abschiebungs- verbote nach §60(5)(7) Satz 1 AufenthG (bis 2013 nach § 60II,III,V,VII AufenthG)			
Serbien:									
2013	873	495	0	0			2	279	214
2014	1.663	863	0	0		1	0	341	521
Jan - Nov 2015	1.315	1.269	0	0		0	7	713	549
Mazedonien:									
2013	624	441	2	0			1	216	222
2014	758	406	0	0		0	2	186	218
Jan - Nov 2015	1.049	675	0	0		0	2	417	256
Bosnien-Herzegowina:									
2013	300	171	0	0			1	121	49
2014	602	304	0	0		0	0	105	199
Jan - Nov 2015	543	438	0	0		0	0	250	188

16. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Wie viele Antragsteller haben seit 2011 jeweils von ihrem Recht auf Auskunft über die bei den dem Bundesministerium des Innern nachgeordneten Sicherheitsbehörden Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundespolizei und Bundeskriminalamt zu ihrer Person gespeicherten Daten Gebrauch gemacht (bitte für jedes Jahr und jede Behörde einzeln darstellen), und wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines solchen Auskunftersuchens (sofern möglich, bitte für die einzelnen Jahre darstellen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 14. Dezember 2015**

I. Bundespolizei

1. Die folgende Anzahl von Auskunftersuchen nach § 19 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu gespeicherten personenbezogenen Daten (Stand: 9. Dezember 2015) ging beim Bundespolizeipräsidium ein und wurde beantwortet:

2011 – 300 Anträge

2012 – 405 Anträge

2013 – 591 Anträge

2014 – 863 Anträge

2015 – 807 Anträge

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt vom Eingang des Antrages bis zur Verbescheidung ca. 3 Wochen.

2. Die folgende Anzahl von Auskunftersuchen nach Artikel 109 und Löschanträgen nach Artikel 110 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) ging beim Bundespolizeipräsidium ein und wurde beantwortet:

2011 – 11 Anträge

2012 – 14 Anträge

2013 – 15 Anträge

2014 – 6 Anträge

2015 – 5 Anträge.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt vom Eingang des Antrages bis zur Verbescheidung ca. 2 Wochen.

3. Für die Jahre 2011 bis 2015 (Stand: 9. Dezember 2015) gingen beim Datenschutzbeauftragten des Bundespolizeipräsidiums folgende Auskunftersuchen nach § 19 Absatz 6 bzw. § 24 Absatz 4 Nummer 1 BDSG an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) im Rahmen einer Petition/Eingabe ein und wurden beantwortet:

2011 – 12 Anträge

2012 – 10 Anträge

2013 – 18 Anträge

2014 – 9 Anträge

2015 – 9 Anträge.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt vom Eingang des Antrages bis zur Verbescheidung ca. 3 Wochen.

II. Bundeskriminalamt

1. Im Bereich der Datenschutzpetenten wurde die folgende Anzahl von Auskunftersuchen gestellt:

2014 – 1847 Anträge

2015 – 1432 Anträge.

Eine Auswertung der Jahre vor 2014 ist im Bundeskriminalamt nicht möglich. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug 59 Tage im Jahr 2014 und 24 Tage im Jahr 2015.

Die Zahlen beziehen sich auf Auskunftersuchen nach § 19 BDSG, § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (ATDG), Artikel 31 des EU-Ratsbeschlusses zum sog. Prümer Vertrag und Artikel 30 des EU-Ratsbeschlusses zum Europol-Gesetz. Letztere werden vom Bundeskriminalamt lediglich erst bearbeitet und dann direkt an den Data Protection Officer von Europol weitergeleitet. Die Auskunftserteilung erfolgt dann von dort direkt. Darüber hinaus beantwortet das Bundeskriminalamt Auskunftersuchen nach Artikel 58 des Ratsbeschlusses zum SIS II.

Handelt es sich jedoch ausschließlich um Anfragen zu Speicherungen im SIS, ohne zusätzliche Anfragen aus dem Polizeilichen Informationssystem (INPOL) oder anderen nationalen Systemen, erfolgt die Bearbeitung direkt bei SIRENE Deutschland. Die dortigen Vorgangszahlen werden gesondert aufgeführt. Die Zusammenlegung der Bereiche zu einer zentralen Auskunftsstelle ist derzeit in Planung.

2. Im Bereich SIRENE Deutschland wurde die folgende Anzahl von Auskunftersuchen gestellt:

2011 – 627 Anträge

2012 – 584 Anträge

2013 – 624 Anträge

2014 – 521 Anträge.

Die detaillierten Statistiken für die Anfragen nach Artikel 58 des Ratsbeschlusses zum SIS II, die direkt durch SIRENE Deutschland bearbeitet werden, sind als Anlage* beigefügt. Aufgrund eines technischen Fehlers können für 2013 nur die Fallzahlen und nicht die Bearbeitungsdauer angegeben werden.

III. Bundesamt für Verfassungsschutz

Beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 8. Dezember 2015 insgesamt 1 121 Auskunftersuchen eingegangen. Die Anzahl der Auskunftersuchen im jeweiligen Jahr ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

2011 – 107 Anträge

2012 – 192 Anträge

2013 – 226 Anträge

2014 – 262 Anträge

2015 – 434 Anträge.

Zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Auskunftersuchen an das Bundesamt für Verfassungsschutz liegen keine Informationen vor, da diese nicht statistisch erfasst werden.

* Von der Drucklegung dieser Anlage wurde abgesehen. Diese ist als Anlage auf Bundestagsdrucksache 18/7115 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

17. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 3 000 zusätzlichen Planstellen, die der Bundeshaushalt für das Jahr 2016 laut Medienberichten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorsieht, sollen nach Kenntnis der Bundesregierung unbefristet, wie viele mit Sachgrund befristet und wie viele sachgrundlos befristet ausgeschrieben werden (bitte auch die Dauer der geplanten Befristungen angeben und begründen; sollte die tatsächliche Zahl der neuen Planstellen von den Medienberichten abweichen, dann bitte die tatsächliche Zahl benennen und bei der Beantwortung der Frage zugrunde legen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Dezember 2015

Die Detailplanung des (BAMF) zur Besetzung der 3 000 Stellen ist noch nicht abgeschlossen. Die Frage kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden. Vorgesehen ist die Einstellung sowohl von Beamten auf Dauerstellen als auch von befristeten Tarifbeschäftigten. Grundsätzlich erfolgte die Einstellung im Bereich der Tarifbeschäftigten in den letzten Jahren bereits überwiegend befristet.

18. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2004 bis 2015 die Anzahl und der Anteil der im BAMF befristet Beschäftigten (bitte jeweils jährlich bis 2014 und quartalsweise für 2015 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Dezember 2015

Die Angaben zu Anzahl und Anteil der befristeten Beschäftigten im BAMF sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

	Personal gesamt	Dauer- personal	Befristete	Anteil Befristet
Jahresdurchschnitt 2007	2.019,4	1.950,4	69,0	3%
Jahresdurchschnitt 2008	1.976,7	1.892,1	84,6	4%
Jahresdurchschnitt 2009	1.965,4	1.858,5	106,9	5%
Jahresdurchschnitt 2010	1.979,6	1.865,3	114,3	6%
Jahresdurchschnitt 2011	2.013,3	1.863,5	149,8	7%
Jahresdurchschnitt 2012	2.003,9	1.844,1	159,8	8%
Jahresdurchschnitt 2013	2.063,4	1.858,6	204,8	10%

	Personal gesamt	Dauer- personal	Befristete	Anteil Befristet
Jahresdurch- schnitt 2014	2.201,9	1.934,4	267,5	12%
1. Quartal 2015	2.481,7	2.111,7	370,0	15%
2. Quartal 2015	2.597,1	2.136,2	460,9	18%
3. Quartal 2015	2.754,9	2.222,2	532,7	19%
4. Quartal 2015	3.078,1	2.502,8	575,3	19%
Jahresdurch- schnitt 2015	2.727,9	2.243,2	484,7	18%

Alle Angaben beziehen sich auf Vollzeitäquivalente. Angaben vor 2007 wurden aufgrund der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gelöscht.

19. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)
Wie viele der im BAMF befristet Beschäftigten sind bzw. waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2004 bis 2015 ohne Sachgrund und wie viele mit Sachgrund beschäftigt (bitte für die Jahre 2004 und 2014 jeweils die drei häufigsten Sachgründe nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. Dezember 2015

Die Beantwortung dieser Frage erfolgte auf Grundlage von Auswertungen aus dem System EPOS im BAMF. Die Auswertungen wurden stichtagsbezogen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführt, außer im Jahr 2015, hier wurde jeweils zum Quartalsende ausgewertet.

Die Datensätze von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern werden systemseitig automatisch aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert. Bei Beamten erfolgt die Anonymisierung nach drei Monaten und bei den Tarifbeschäftigten nach 18 Monaten. Daten von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sind daher nicht mehr abrufbar. Angaben vor 2007 wurden aufgrund der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gelöscht.

Stand der Abfrage:	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015			
	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Zeitverträge gesamt	25	46	37	64	84	146	256	332	446	494	594	656
mit Sachgrund	2	11	21	43	47	44	48	22	28	28	24	25
ohne Sachgrund	23	35	16	21	37	102	208	310	418	466	570	631

Die drei wichtigsten Befristungsgründe (entsprechend ihrer Häufigkeit):

1. Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes – TzBfG),
2. Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TzBfG)
3. Abwicklung der EU-Fondsverwaltung.

20. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse und Statistiken hat die Bundesregierung über Frauen in Deutschland, die eine Burka tragen (Entwicklung der Anzahl von Burkaträgerinnen in den letzten fünf Jahren), und welche Gefahr geht nach Einschätzung der Bundesregierung von ihnen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der Burkaträgerinnen in Deutschland vor. Im Rahmen der von der Deutschen Islam Konferenz in Auftrag gegebenen Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2009 wurde lediglich erhoben, wie viele Frauen Kopftücher tragen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass zu den Frauen in Deutschland, die eine Burka tragen, auch ausländische (hauptsächlich arabische) Touristinnen gehören. Hinsichtlich einer erhöhten Gefährlichkeit von Burkaträgerinnen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu etwaigen Vorstrafen und Ermittlungsverfahren aus dem Deliktsfeld der Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK – Rechts) in Bezug auf die von der Bundespolizei in den Nachmittags- und Abendstunden des 30. November 2015 in Johanngeorgenstadt (Sachsen) festgestellten Tatverdächtigen, gegen die die Bundespolizei Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Sprengstoff- und das Waffengesetz eingeleitet hat, nachdem Beamte der Bundespolizeiinspektion Klingenthal bei vier Männern aus Thüringen und Sachsen jeweils mehrere Dutzend Feuerwerkskörper ohne Prüfzeichen der Kategorie III sowie einen so genannten Elektroschocker festgestellt hatten (vgl. dpa/OTS-Meldung vom 30. November 2015) und werden bei Verstößen gegen Sprengstoff- und Waffengesetze, die von der Bundespolizei festgestellt werden, routinemäßig durch Bundespolizisten auch PMK-rechts-Bezüge ermittelt und gemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Vorstrafen oder Ermittlungsverfahren zu den festgestellten Tatverdächtigen, gegen die die Bundespolizei Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Sprengstoff- und das Waffengesetz eingeleitet hat, aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts vor.

Sofern im Zuge der Bearbeitung strafrechtlich relevante Erkenntnisse im Deliktsfeld der Politisch motivierten Kriminalität erlangt werden, erfolgt nach Durchführung der ersten Maßnahmen grundsätzlich eine Abgabe an die zuständige Staatsschutzdienststelle der Landespolizei.

In diesem Zusammenhang erfolgt zusätzlich ein Informationsaustausch im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

22. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat es in den letzten 20 Jahren Beispiele für Angriffskriege oder sonstige Angriffshandlungen gegeben, die vom Anwendungsbereich des geplanten § 13 des Völkerstrafgesetzbuches erfasst gewesen wären, und welche wären das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 15. Dezember 2015

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches sollen die Beschlüsse von Kampala (Verbrechen der Aggression) in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Durch die Einführung eines neuen § 13 in das Völkerstrafgesetzbuch unter Aufhebung des bisherigen § 80 des Strafgesetzbuches (StGB – Vorbereitung eines Angriffskrieges) soll neben der Vorbereitung erstmals auch die tatsächliche Durchführung eines Angriffskrieges und sonstiger schwerwiegender Angriffshandlungen unter Strafe gestellt werden.

Eine Subsumtion vergangener Sachverhalte unter den Entwurf einer künftig geltenden Strafnorm wäre rein hypothetischer Natur. Zudem kommt es bei einer Prüfung immer auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

23. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche gesetzlichen Regelungen zur Austrocknung (Kontrolle, Bekämpfung und Beschlagnahme etc.) der Finanzierung krimineller und terroristischer Finanzströme einschließlich der entsprechenden europäischen Vorgaben wurden seit dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (1992) und dem Verbrechensbekämpfungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland getroffen und mit welchem Erfolg (z. B. eingezogene Beträge, verhinderte Zahlungen etc., bitte quantifizieren und zeitlich einordnen) angewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. Dezember 2015

Folgende gesetzliche Bestimmungen im Sinne der Frage sind in der Bundesrepublik Deutschland seit den beiden genannten Gesetzen erlassen worden:

1. Materielles Strafrecht

- a) § 89c des Strafgesetzbuches (StGB) (Terrorismusfinanzierung), der am 20. Juni 2015 in Kraft getreten ist, enthält eine umfassende Regelung zur Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung und hat den bisherigen § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB abgelöst, der seit dem 4. August 2009 gegolten hat.
- b) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) in das Strafgesetzbuch eingefügt.

Die Norm wurde seither durch folgende Gesetze geändert:

1. Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407))
2. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186))
3. Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln missbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835))
4. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845)
5. Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922))

6. Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946))
7. Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715)
8. Vierunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB – vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390)
9. Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838)
10. Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836)
11. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 2004 (BGBl. I S. 715)
12. Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763)
13. Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)
14. Siebenunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB – vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239)
15. Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)
16. Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306)
17. Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690; 2009 I S. 816))
18. Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)
19. Dreiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288)
20. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676))

21. Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)
 22. Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410)
 23. Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926))
 24. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
 25. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025).
- c) Es wurde der Anwendungsbereich für den erweiterten Verfall (§ 73d StGB) ausgeweitet (z. B. mit der Einführung der §§ 89a und 129b StGB).

Aus den amtlichen Rechtspflegestatistiken, insbesondere der Strafverfolgungsstatistik, können zwar keine Angaben zu den gesicherten Vermögenswerten, jedoch zu den aufgrund der jeweiligen Straftatbestände erfolgten Verurteilungen gemacht werden.

Die Verurteilungszahlen zu § 261 StGB (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung) lauten:

1994	16
1995	15
1996	24
1997	22
1998	25
1999	51
2000	82
2001	110
2002	159
2003	128
2004	112
2005	97
2006	216
2007	603
2008	608
2009	416
2010	704
2011	903
2012	897
2013	828

Für § 89c StGB bzw. für die Vorgängerregelung des § 89a Absatz 2 Nummer 4 StGB sind bislang keine rechtskräftigen Verurteilungen ausgewiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Fall einer gleichzeitigen Verurteilung wegen eines schwereren Delikts (wie etwa nach den §§ 129a, 129b StGB) statistisch nur das schwerste Delikt erfasst wird.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten. Die PKS weist zu § 261 StGB folgende Zahlen auf:

Jahr	erfasste Fälle
1994	198
1995	321
1996	349
1997	543
1998	403
1999	481
2000	730
2001	877
2002	1.061
2003	745
2004	776
2005	2.023
2006	2.997
2007	3.923
2008	2.582
2009	4.566
2010	6.764
2011	8.569
2012	7.673
2013	8.134
2014	8.138

Die jährliche Gesamtsicherung von Vermögenswerten bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zollfahndungsdienstes wird in den beim Bundeskriminalamt geführten Statistiken zu Maßnahmen der Vermögenssicherung seit Bestehen der Statistik mit folgenden Werten aufgeführt:

Jahr	Gesamtsicherungs- summe
2002	294.484.479 €
2003	323.500.079 €
2004	309.866.968 €
2005	319.282.155 €
2006	309.866.968 €
2007	218.782.569 €
2008	366.963.649 €
2009	281.238.310 €
2010	379.014.605 €
2011	335.073.241 €
2012	302.357.951 €
2013	463.437.427 €
2014	268.858.905 €

2. Strafverfahrensrecht

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) wurde für das Gebiet der Vermögensabschöpfung der „Auffangrechtserwerb“ des Staates (§ 111i der Strafprozessordnung – StPO) eingeführt. Die Änderung betraf den Teilbereich der „Rückgewinnungshilfe“. Seither müssen sichergestellte Vermögensgegenstände nicht mehr an Straftäter zurückgegeben werden, falls Tatgeschädigte auf die Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche verzichten.

Weitere grundlegende Änderungen hat das Recht der Vermögensabschöpfung nicht erfahren. Es wurden lediglich punktuell verfahrenstechnische Fragen neu geregelt (z. B. Einführung des § 111b Absatz 3 StPO – Regelung über die Dauer der vorläufigen Sicherung von Vermögensgegenständen).

3. Rechtshilfe

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen wurden folgende internationale Übereinkommen ratifiziert, die den Strafverfolgungsbehörden eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich des Datenaustauschs, der Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen oder der Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen ermöglichen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/Res/54/109), das für die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 2004 in Kraft trat (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924; BGBl. 2006 II S. 851);
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/Res/55/25), das für die Bundesrepublik Deutschland am 14. Juli 2006 in Kraft trat (BGBl. 2005 II S. 954 ff.; BGBl. 2007 II S. 1311, 1341, 1348);

- Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV 141), das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft trat (BGBl. 1998 II S. 517; BGBl. 1999 II S. 200).

Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann Rechtshilfe zur Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen sowie deren Einziehung oder Verfall gemäß den §§ 84 ff. und den §§ 88 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geleistet werden. Diese Regelungen setzen insbesondere die Vorgaben aus folgenden Rechtsakten um:

- Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2. 8. 2003, S. 45 bis 55)
- Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24. 11. 2006, S. 59 bis 78);
- Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. L 68 vom 15. 3. 2005, S. 49 – 51).

Daneben lässt sich die Erledigung von eingehenden und ausgehenden Ersuchen auf die allgemeinen Vereinbarungen zur gegenseitigen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten stützen:

- Übereinkommen des Europarates vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV 030), zu dem das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen (SEV 182) ratifiziert wurde, das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 2015 in Kraft trat (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039; BGBl. 2015 II S. 520 ff.);
- gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 651) sowie das Protokoll vom 16. Oktober 2001 – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 661 ff.), die für die Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 2006 in Kraft traten.

Die zuständigen Stellen in Deutschland sind auch auf Grundlage des IRG in der Lage, auf Ersuchen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und des Terrorismus zu reagieren. Für die Vollstreckungshilfe kommen insbesondere die §§ 48 ff. IRG, gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union die §§ 84 ff. IRG in Betracht, für sonstige Rechtshilfe kommen die §§ 59 ff. IRG und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union die §§ 91 ff. IRG in Betracht.

4. Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz (GwG), das am 29. November 1993 in Kraft getreten ist, diente der Umsetzung der ersten Geldwäscherichtlinie vom 23. März 1990. Kernelement des GwG war die Normierung von Sorgfaltspflichten für Kredit- und Finanzinstitute (Identifizierung des Vertragspartners und Aufbewahrung relevanter Belege, Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen und Schulungsmaßnahmen für Bankangestellte).

Die Änderungsrichtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 (ABl. L 344 vom 28. 12. 2002, S. 76) wurde umgesetzt durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 14. August 2002 (BGBl. I S. 3105). Wesentlich war hierbei die Gründung einer Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, die Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz bei geldwäscheverdächtigen Transaktionen oder solchen, die der Terrorfinanzierung dienen könnten, abzugeben haben. Diese Zentralstelle, im internationalen Sprachgebrauch Financial Intelligence Unit (FIU) genannt, ist in Deutschland derzeit beim Bundeskriminalamt angesiedelt. Weitere Änderungen betrafen vor allem den Umfang der erfassten kriminellen Tätigkeiten (nunmehr alle Formen der organisierten Kriminalität sowie zahlreiche weitere schwere Straftaten), eine mit Blick auf den 11. September 2001 verstärkte Beachtung der Terrorismusfinanzierung und eine Ausdehnung des Kreises der Verpflichteten um als mit Geldwäscherisiken behaftet eingestufte Berufe des Nichtfinanzsektors.

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309, S. 15) hob die bestehende Richtlinie 91/308/EWG von 1991 in ihrer geänderten Fassung von 2001 auf und ersetzte diese. Die Umsetzung erfolgte durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690; 2009 I S. 816).

Vorrangiges Ziel der Richtlinie war eine umfassende Novellierung des Sorgfaltspflichtenkatalogs für die Finanzdienstleister und andere verpflichtete Branchen und Berufsgruppen sowie die Ausweitung dieses Adressatenkreises. In Anlehnung an die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) wurde ein neuer sog. risikoorientierter Ansatz bezüglich der Kundensorgfaltspflichten initiiert. Im Sinne der Risikoorientierung wurden auch Sorgfaltspflichten neu normiert, etwa bei Geschäftsbeziehungen mit sog. politisch exponierten Personen.

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 ist zum 26. Juni 2015 in Kraft getreten (ABl. L 141, S.73). Die Umsetzungsfrist in nationales Recht beträgt zwei Jahre; federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit dem Geldwäschegesetz wurde im Bundeskriminalamt die FIU eingerichtet, deren Aufgabe u. a. die Sammlung und Auswertung der nach dem Geldwäschegesetz übermittelten Verdachtsmeldungen ist. Die Anzahl der bei der FIU eingegangenen und von ihr bearbeiteten Verdachtsmeldungen hat sich wie folgt entwickelt:

Verdachtsanzeigen / -meldungen nach GwG

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1994	3282	2005	8241
1995	2935	2006	10051
1996	3289	2007	9080
1997	3420	2008	7349
1998	3543	2009	9046
1999	4137	2010	11042
2000	4818	2011	12868
2001	8214	2012	14361
2002	8261	2013	19095
2003	6602	2014	24054
2004	8062		

5. Sanktionsregime

Auf europäischer Ebene wurden zur Umsetzung entsprechender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des Terrorismus dienen. Durch diese EU-Verordnungen wird das Vermögen der darin gelisteten Personen eingefroren, den Gelisteten dürfen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnungen gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar, ohne dass nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich wären.

Diese Maßnahmen werden in drei Bereiche untergliedert:

1. Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002.
2. Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan gemäß der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 vom 1. August 2011.
3. Maßnahmen, die gegen bestimmte Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus gerichtet sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sind derzeit in Deutschland 8 920 Euro eingefroren (Stand 28. Oktober 2015). Der Gesamtbetrag der eingefrorenen Gelder nach der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 unterlag in den letzten Jahren Schwankungen. Er lag jedoch nie über 15 000 Euro.

Nach den Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 sind derzeit in Deutschland keine Gelder eingefroren.

24. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verfahren mit wie vielen Beschuldigten führt der Generalbundesanwalt in Karlsruhe gegenwärtig im Bereich rechts motivierter Taten mit besonderem Blick auf die Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. Dezember 2015

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt kein Ermittlungsverfahren „im Bereich rechts motivierter Taten mit besonderem Blick auf die Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte“.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 der Abgeordneten Martina Renner ausgeführt (Bundestagsdrucksache 18/5737, S. 31), sieht der Generalbundesanwalt in den in jüngster Zeit erfolgten Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte jedoch eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden und beobachtet daher diese Sachverhalte mit erhöhter Aufmerksamkeit, um unverzüglich einschreiten zu können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat vorliegen. Bislang ist es mangels Katalogtat im Sinne von § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder mangels besonderer Staatsschutzqualität einer Tat nicht zu einer Übernahme von Verfahren durch den Generalbundesanwalt gekommen. Die Prüfungen sind noch nicht in allen Vorgängen abgeschlossen.

Wegen der Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung der genannten Sachverhalte durch den Generalbundesanwalt und zu seiner Zuständigkeit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 der Abgeordneten Martina Renner (siehe oben) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 4. November 2015 verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/6559).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften des Bundes gibt es im Bereich der Münsterlandkreise Coesfeld und Borken, und für welche Liegenschaften steht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Dialog mit den Kreisen oder Kommunen, diese zur Unterbringung für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu nutzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/6521)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 16. Dezember 2015**

In den Münsterlandkreisen Coesfeld und Borken befinden sich 17 leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften der BImA. Die BImA steht zu folgenden acht Liegenschaften im unmittelbaren Dialogverfahren mit den Kreisen/Kommunen und dem Land:

- Dülmen; Barbarakaserne, Letterhausstraße
- Dülmen; Wohnsiedlung Am Osthoff
- Vreden; ehem. Munitionshauptdepot Lünten
- Isselburg; Lager Pionierübungsplatz Vehlinger Berge
- Bocholt; Richtfunk- und Radarstation, Wiener Allee
- Stadtlohn; Richtfunk- und Radarstation Ottenstein, Wendfeld.

Bei den restlichen elf Liegenschaften handelt es sich zum einen um eine einsturzgefährdete ehemalige Lehrgangsbaracke, an der derzeit kein Bedarf besteht, und im Übrigen um nicht erschlossene Außenbereichsgrundstücke, die – auch wenn ausschließlich die Bedarfsträger über die Geeignetheit von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung zu befinden haben – nach Einschätzung der BImA als potenzielle Unterkünfte für Asylbegehrende und Flüchtlinge nicht in Betracht kommen.

26. Abgeordneter
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften des Bundes gibt es im Bereich der Münsterlandkreise Olpe und Hochsauerlandkreis, und für welche Liegenschaften steht die BImA im Dialog mit den Kreisen oder Kommunen, diese zur Unterbringung für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu nutzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundesdrucksache 18/6521)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 16. Dezember 2015**

In den Kreisen Olpe und Hochsauerlandkreis befinden sich zehn leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften der BImA.

Bei diesen zehn Liegenschaften handelt es sich um nicht erschlossene Außenbereichsgrundstücke (Wald, landwirtschaftliche Restflächen, Autobahnrestgrundstück), die – auch wenn ausschließlich die Bedarfsträger über die Geeignetheit von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung zu befinden haben – nach Einschätzung der BImA als potenzielle Unterkünfte für Asylbegehrende und Flüchtlinge gleichfalls nicht in Betracht kommen.

27. Abgeordneter
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften des Bundes gibt es im Bereich der Münsterlandkreise Steinfurt und Warendorf, und für welche Liegenschaften steht die BImA im Dialog mit den Kreisen oder Kommunen, diese zur Unterbringung für Flüchtlinge oder Asylbegehrende zu nutzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 18/6521)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 16. Dezember 2015**

In den Kreisen Steinfurt und Warendorf befinden sich 23 leerstehende oder ungenutzte Liegenschaften der BImA. Die BImA steht zu folgenden fünf Liegenschaften im unmittelbaren Dialogverfahren mit den Kreisen/Kommunen und dem Land:

- Rheine; Gellendorf-Kaserne, Elter Straße
- Rheine; General-Wever-Kaserne, Schorlemerstraße
- Hörstel; Flugplatz Hopsten-Dreierwalde
- Rheine; ehem. Straßenmeisterei, Neuenkirchener Straße
- Everswinkel; NATO-Tanklager (hier vor allem die Verwaltungsgebäude).

Bei den übrigen 18 Liegenschaften handelt es sich um nicht erschlossene Außenbereichsgrundstücke (Wegeflächen; eine nicht beheizbare, fensterlose Erdbunkeranlage; Splissparzellen; bewaldete Flughafenausgleichsflächen), die – auch wenn ausschließlich die Bedarfsträger über die Geeignetheit von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung zu befinden haben – nach Einschätzung der BImA als potenzielle Unterkünfte für Asylbegehrende und Flüchtlinge nicht in Betracht kommen.

28. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Gebäude besitzt die BImA in Dresden, und wie viele dieser Gebäude wurden vor Ort zur Flüchtlingsunterbringung angeboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 15. Dezember 2015**

Die BImA verfügt in der Stadt Dresden über 47 Liegenschaften mit 165 Gebäuden. Hiervon befinden sich 126 Gebäude auf Dienstliegenschaften, 13 Gebäude (aneinandergebaute Mehrfamilienhauskomplexe) auf Wohnliegenschaften (541 Einzelwohnungen) und 26 Gebäude auf Gewerbe-/sonstigen Liegenschaften.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde der leerstehende und damit grundsätzlich verfügbare Liegenschaftsbestand der BImA gemeinsam mit der Stadt Dresden auf Möglichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung geprüft. Aus dem Bestand der Dienstliegenschaften wurde dem Land Sachsen in der Graf-Stauffenberg-Kaserne in Dresden ein Gebäude für Unterbringungszwecke durch die Bundeswehr unmittelbar überlassen (Mitbenutzungsvereinbarung). Weitere Gebäude stehen im Bereich der Dienstliegenschaften nicht zur Verfügung.

Im Bereich der Wohnliegenschaften stehen keine Gebäude der BImA in Dresden vollständig oder überwiegend leer. Die insgesamt zehn im Rahmen der Fluktuation kurzfristig leerstehenden Wohnungen in Dresden verteilen sich über diverse Gebäude und befinden sich im laufenden Vermietungsverfahren.

Bei den verfügbaren Gebäuden aus dem Bestand der Gewerbe-/sonstigen Liegenschaften handelt es sich ausschließlich um Garagenhöfe, Schuppen in schlechtem Bauzustand und ehemalige Funktionsgebäude, die seitens der Stadt Dresden als Bedarfsträgerin für Unterbringungszwecke nicht näher in Betracht gezogen wurden.

29. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Welche Gebäude der BImA wurden vor Ort im Landkreis Bautzen sowie im Landkreis Görlitz zur Flüchtlingsunterbringung angeboten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 15. Dezember 2015

Landkreis Bautzen

Die BImA verfügt im Landkreis Bautzen über 24 Liegenschaften mit 66 Gebäuden. Hiervon befinden sich 14 Gebäude auf Dienstliegenschaften, 30 Gebäude auf Wohnliegenschaften (202 Einzelwohnungen) und 22 Gebäude auf Gewerbe-/sonstigen Liegenschaften.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde der leerstehende und damit grundsätzlich verfügbare Liegenschaftsbestand der BImA gemeinsam mit dem Landkreis Bautzen auf Möglichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung geprüft, wobei aus dem Bestand der Dienstliegenschaften keine Gebäude zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen vorhanden sind.

Im Bereich der Wohnliegenschaften stehen im Landkreis Bautzen keine Gebäude der BImA vollständig oder überwiegend leer. Die insgesamt 16 im Rahmen der Fluktuation kurzfristig leerstehenden Wohnungen verteilen sich über diverse Gebäude und befinden sich im laufenden Vermietungsverfahren.

Bei den verfügbaren Gebäuden aus dem Bestand der Gewerbe-/sonstigen Liegenschaften handelt es sich ausschließlich um Garagenhöfe, Schuppen in schlechtem Bauzustand und ehemalige Funktionsgebäude, die seitens des Landkreises Bautzen als Bedarfsträger für Unterbringungszwecke nicht näher in Betracht gezogen wurden.

Landkreis Görlitz

Die BImA verfügt im Landkreis Görlitz über 47 Liegenschaften mit 123 Gebäuden. Hiervon befinden sich 76 Gebäude auf Dienstliegenschaften, 15 Gebäude auf Wohnliegenschaften (136 Einzelwohnungen) und 32 Gebäude auf Gewerbe/sonstigen Liegenschaften.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde der verfügbare Liegenschaftsbestand der BImA gemeinsam mit dem Landkreis Görlitz auf Möglichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung geprüft, wobei aus dem Bestand der Dienstliegenschaften keine Gebäude zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen vorhanden sind.

Im Bereich der Wohnliegenschaften stehen im Landkreis Görlitz keine Gebäude der BImA vollständig oder überwiegend leer. An den auf 15 Gebäude verteilten 30 leerstehenden Wohnungen der BImA im Landkreis Görlitz besteht nach Angabe des Landkreises als Bedarfsträger kein Interesse an einer Nutzung im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung.

Aus dem Bestand der Gewerbe-/sonstigen Liegenschaften nutzt der Landkreis Görlitz in der Gemeinde Weißkeißel zwei Gebäude in der Kaupener Straße zur Flüchtlingsunterbringung. Die Nutzungsverträge konnten Ende November 2015 geschlossen werden.

Weiterhin sind in der Stadt Görlitz (Stadtteil Ludwigsdorf) vom Landkreis Görlitz zwei vormalige Verwaltungsgebäude der BImA im Bereich des ehemaligen Grenzübergangs für Unterbringungszwecke näher in Betracht gezogen worden. Die Prüfung durch den Bedarfsträger dauert derzeit noch an.

In der Stadt Zittau ist vom Landkreis Görlitz ein Gebäude in der Chopinstraße für Unterbringungszwecke angenommen und seitens der BImA bereits übergeben worden. Der Nutzungsvertrag wird umgehend geschlossen.

Weitere Gebäudenutzungen werden von den Bedarfsträgern derzeit nicht in Betracht gezogen. Die BImA steht jedoch mit den regional zuständigen Behörden weiter in ständigem Kontakt.

30. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Anspruchsberechtigte auf Kindergeld sind von extrem langen Wartezeiten (über 6 Monate) bei der Auszahlung des Kindergelds bei der Familienkasse Sachsen betroffen, wo viele Familien zum Teil bereits seit über einem Jahr bis hin zu fast drei Jahren auf die Auszahlung warten, und wie begründet die Bundesregierung diese Wartezeiten, nachdem sie in ihrer Antwort vom 30. Januar 2014 auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/412 Maßnahmen der zuständigen Familienkasse Bautzen zur Verbesserung der Situation genannt hatte (bitte die Fälle grob nach Wartezeit und Nationalität der Betroffenen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 17. Dezember 2015**

Kindergeldanträge mit Bezug zum über- und zwischenstaatlichen Recht von EU-Bürgern, die z. B. in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und in Deutschland Arbeitslohn beziehen, beanspruchen wesentlich längere Bearbeitungszeiten als Inlandsfälle. Strukturierte statistische Aufzeichnungen zu der Frage werden allerdings nicht vorgehalten. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist die Bearbeitung von Kindergeldanträgen schon im Allgemeinen erheblich aufwändiger und komplexer als bei reinen Inlandsfällen. Über die nationalen Vorschriften hinaus müssen internationale Rechtsvorschriften (z. B. die Verordnungen (EG)Nr. 883/2004 und (EG)Nr. 987/2009) beachtet werden, durch die die Zuständigkeit eines Staates und die Koordinierung von Leistungen in mehreren Staaten geregelt werden. Die dabei vorgegebenen Zuwartezeiten zwischen Auskunftsersuchen aus Deutschland und Antwort des ersuchten Staates wirken sich direkt auf die Bearbeitungsdauer in Deutschland aus. Da das für den elektronischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene vorgeschriebene Verfahren noch nicht existiert, werden die die Informationen enthaltenden Dokumente in Papierform auf dem Postweg zwischen den Staaten ausgetauscht. Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit können Kindergeldanträge erst dann bescheiden, wenn sie die Auskünfte ausländischer Behörden zu dort realisierten Sachverhalten und Ansprüchen sowie zu Zahlungen erhalten und bewertet haben. Erst wenn diese Erkenntnisse gesammelt und rechtlich eingeordnet worden sind, kann der gesetzliche Anspruch auf die Differenz zwischen bereits erhaltenen Zahlungen im Ausland und dem deutschen Kindergeldanspruch zur Auszahlung gebracht werden.

31. Abgeordneter **Dr. Axel Troost**
(DIE LINKE.)
- Welche von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung abweichenden Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit (Finanzgerichte und Bundesfinanzhof), die den § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Gegenstand hatten, sind bis dato nach Kenntnis der Bundesregierung ergangen, die noch nicht im Anwendungsschreiben zu § 35a EStG vom 10. Januar 2014 (IV C 4 – S 2296 – b/07/0003:004) berücksichtigt worden sind, und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, das Anwendungsschreiben hinsichtlich der entsprechenden Entscheidungen anzupassen (bitte mit Begründung und differenziert nach den Entscheidungen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 15. Dezember 2015**

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wurde in den letzten Jahren durch überarbeitete Anwendungsschreiben zu § 35a EStG berücksichtigt. Dabei wurde

die jeweils zum Zeitpunkt der Überarbeitung bei Bund und Ländern bekannte höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgewertet. Das Ergebnis der Abstimmung mit den Ländern zur Inanspruchnahme von Schornsteinfegerleistungen wurde mit BMF-Schreiben vom 10. November 2015 (IV C 4 – S 2296 – b/07/0003:007; 2015/0960049) vorab veröffentlicht. Die diesem Ergebnis entgegenstehenden Regelungen des Anwendungsschreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl I S. 75) sind nicht mehr anzuwenden. Eine überarbeitete Fassung dieses BMF-Schreibens befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Ländern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

32. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Welche rechnerischen Auswirkungen hatten der Beitragssatzfaktor (sogenannter Riester-Faktor) sowie der Nachhaltigkeitsfaktor der Rentenanpassungsformel gemäß § 68 Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf den aktuellen Rentenwert im Zeitraum von 2003 bis 2015 (bitte jeweils für die einzelnen Jahre angeben) und bis 2030 (gemäß aktueller Schätzung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 14. Dezember 2015

Die rechnerische Auswirkung der Faktoren für die erfragten Jahre sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Faktoren nicht in jedem Jahr im ausgewiesenen Umfang unmittelbar auf die Rentenanpassung ausgewirkt haben (z. B. aufgrund der Wirkung von Schutzklauseln). Insgesamt haben die Faktoren aber – wenn auch zeitversetzt – über den Abbau des Ausgleichsbedarfs im dargestellten Umfang auf den aktuellen Rentenwert gewirkt.

Für die Jahre bis einschließlich 2015 handelt es sich um Ist-Werte. Der Nachhaltigkeitsfaktor wurde mit dem im Jahr 2004 beschlossenen Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) in die Rentenanpassungsformel eingeführt und kam erstmalig bei der Rentenanpassung im Jahr 2005 zur Anwendung, so dass für frühere Jahre keine Werte existieren.

Die Werte ab dem Jahr 2016 entsprechen den Modellrechnungen zum Rentenversicherungsbericht 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6870), der Vorausberechnungen bis zum Jahr 2029 beinhaltet. Bei den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts handelt es sich nicht um Prognosen, sondern um Ergebnisse von Modellrechnungen, die auf Annahmen zur zukünftigen Entwicklung beruhen. Die tatsächliche Höhe der ausgewiesenen Faktoren steht erst Ende März eines jeden Jahres fest, wenn alle relevanten Daten für die Rentenanpassung vorliegen.

Jahr	Nachhaltigkeitsfaktor	Faktor Altersvorsorgeaufwendungen
2003		0.9938
2004		1.0000
2005	0.9939	0.9938
2006	0.9952	0.9937
2007	1.0019	0.9937
2008	1.0022	0.9949
2009	1.0031	1.0000
2010	0.9949	0.9936
2011	0.9954	0.9936
2012	1.0209	0.9935
2013	0.9928	0.9974
2014	0.9981	1.0092
2015	1.0001	1.0000
2016	1.0016	1.0026
2017	0.9972	1.0000
2018	0.9980	1.0000
2019	1.0006	1.0000
2020	0.9983	1.0000
2021	0.9979	1.0000
2022	0.9971	0.9922
2023	0.9958	0.9961
2024	0.9912	0.9948
2025	0.9946	0.9974
2026	0.9945	0.9974
2027	0.9941	0.9960
2028	0.9939	0.9973
2029	0.9944	0.9960

33. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Trifft es vor dem Hintergrund der aktuellen Daten der Finanzschätzung vom Oktober 2015 und der Steuerschätzung vom November 2015 zu, dass das Beitrags-Leistungs-Verhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung immer weiter auseinandergeht und dadurch deren Legitimationsgrundlage in ernsthafte Zweifel gezogen wird, da der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2030 gegenüber 2029 um weitere 0,3 Prozentpunkte auf 21,8 Prozent steigt, während zugleich das Nettorentenniveau vor Steuern im gleichen Zeitraum um weitere 0,3 Prozentpunkte auf 44,3 Prozent sinkt (bitte begründen), und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dieser Entwicklung gegensteuern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Dezember 2015**

Der demografische Wandel in Deutschland stellt für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung eine erhebliche Herausforderung dar, da künftig immer weniger Beitragszahlerinnen und Rentenzahler immer mehr Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern gegenüberstehen werden. Diese Entwicklung ist nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft. Im Sinne der Frage bedingt dieser Sachverhalt rein rechnerisch folgenden Zusammenhang für die Zukunft: Ein gleichbleibendes Rentenniveau hätte deutlich steigende Rentenbeitragsätze zur Folge, während ein konstanter Beitragssatz mit massiven Einschnitten im Leistungsniveau einherginge. Im Sinne der Generationengerechtigkeit hat sich der Gesetzgeber für einen moderaten Mittelweg entschieden, der auch in Zukunft ein angemessenes und verlässliches Leistungsniveau mit steigenden Renten ermöglicht, ohne künftige Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu überfordern. Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet nämlich nicht, dass die Renten gekürzt werden, sondern sie steigen lediglich weniger stark als die Löhne.

Durch die gesetzliche Festlegung von Beitragssatzobergrenzen (20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030) und Mindestsicherungsniveaus (46 Prozent bis 2020 und 43 Prozent bis 2030) wurden klare langfristige Ziele definiert, die jährlich in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung überprüft werden. Sollte sich abzeichnen, dass diese Ziele nicht eingehalten werden, hat die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

34. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Sozialbeirats, wonach das „Versorgungsniveau vor Steuern“ nach 2030 unter 43 Prozent sinken könnte (vgl. Nummer 35, S. 94 auf Bundestagsdrucksache 18/6870), und wird sie die Forderung des Gremiums aufgreifen, eigene über das Jahr 2030 hinausgehende Langfristmodellrechnungen vorzunehmen und zu veröffentlichen, „da die Wirkungen von Rentenreformen regelmäßig erst langfristig ihre volle Wirkung zeigen“ und es deshalb wichtig sei, „den gesetzgebenden Körperschaften möglichst bald einen realistischen Ausblick auf die Beitragssatz- und Rentenniveauentwicklung der kommenden Jahrzehnte zu geben“ (vgl. Nummer 37, S. 96 a. a. O.; bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Dezember 2015**

Der gesetzliche Auftrag gemäß § 154 Absatz 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch umfasst einen Vorausberechnungszeitraum von 15 Jahren. Auch im aktuellen Rentenversicherungsbericht kommt die Bundesregierung den gesetzlichen Vorschriften nach.

Langfristige Vorausberechnungen sind im Übrigen von Unsicherheiten gekennzeichnet, die mit der Länge des Projektionshorizonts zunehmen. Dies bestätigt auch das Gutachten des Sozialbeirats, welches aufzeigt, dass sich die entsprechenden Ergebnisse in den Vorausberechnungen verschiedener Institutionen stark unterscheiden. Die dort dargestellten längerfristigen Modellrechnungen schwanken beim Beitragssatz um vier Prozentpunkte und beim Sicherungsniveau sogar um sieben Prozentpunkte.

35. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Personen haben jeweils in den Jahren 2014 und 2015 die Rente für besonders langjährig Versicherte („abschlagsfreie Rente ab 63“) in Anspruch genommen (bitte nach Frauen und Männern sowie Ost und West differenzieren), und wie hoch sind die zusätzlichen Kosten durch die Inanspruchnahme der Rente für besonders langjährig Versicherte („abschlagsfreie Rente ab 63“) jeweils in den Jahren 2014 und 2015 für die Deutsche Rentenversicherung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 16. Dezember 2015**

Nach einer Sonderauswertung des Rentenzugangs 2014 durch die Deutsche Rentenversicherung Bund weisen im Rentenzugang 2014 136 232 Personen (Männer West: 70 453, Männer Ost: 26 272, Frauen West: 27 436 und Frauen Ost: 12 071) einen aktuellen Rentenbeginn ab dem 1. Juli 2014 in der Rentenart Altersrente für besonders langjährig Versicherte auf. Die statistische Auswertung des Rentenzugangs 2015 wird erst Mitte des Jahres 2016 vorliegen.

Mehrausgaben durch die Inanspruchnahme der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte werden in den Statistiken der Rentenversicherung nicht erfasst (vgl. auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5475). Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, dass die für das Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Ausgabenschätzung weiterhin zutreffend ist (vgl. Ausschussdrucksache 18(11)275).

36. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung den am 1. Dezember 2015 u. a. von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, vorgestellten Vorschlag, 100 000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten (§ 16d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) für Flüchtlinge zu schaffen (vgl. www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2015/bpk-integrationspapier.html;jsessionid=20351E3C0BB82A0967F66016D253DE86 und das dort verlinkte Dokument www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2015/integrationspapier-neustart-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zeitlich konkret umsetzen (z. B. Zeitpunkt der Kabinettsberatung, Aufbau der 100 000 Stellen usw.), und aus welchem Etat sollen die benötigten zusätzlichen Mittel in Höhe von 450 Mio. Euro finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Dezember 2015

Die erfolgreiche Integration der schutzberechtigten Menschen erfordert erhebliche Anstrengungen auf allen Ebenen. Die Integration in den Arbeitsmarkt nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt auf den Weg gebracht. Ob und gegebenenfalls welche weitergehenden Ansätze erforderlich sind, wird fortlaufend geprüft. Konkrete Festlegungen dazu sind noch nicht getroffen.

37. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Projekte will die Bundesregierung bei der „modellhaften Erprobung innovativer Integrationsansätze für ausgewählte Zielgruppen“ (vgl. Einzelplan 11 Kapitel 1101 Titel 684 02-253 (neu) im Bundeshaushalt 2016) fördern, für die während der Haushaltsberatungen 7 Mio. Euro von den ursprünglich angesetzten Mitteln für Leistungen zur Eingliederung (vgl. Einzelplan 11 Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 685 11-253 im Bundeshaushalt 2016) zulasten des arbeitsmarktpolitischen Etats der Jobcenter umgeschichtet wurden (bitte jeweils Projekt und Zielgruppe darstellen), und aus welchen jeweiligen Gründen können diese Projekte nicht mit dem Instrumentarium des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB II) wie zum Beispiel der Freien Förderung nach § 16f SGB II modellhaft erprobt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Dezember 2015

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt derzeit Kriterien für die Förderung von Projekten aus dem genannten neuen Titel, der erst im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2016 ausgebracht wurde. Eine Projektförderung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch könnte nur durch die Jobcenter erfolgen.

38. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den im Abschlussbericht zum Modellprojekt „Early Intervention“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) (<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf>) angesichts der Komplexität der Probleme und der hohen Betreuungsintensität für die Arbeit mit Asylbewerbern empfohlenen Betreuungsschlüssel von etwa 70 Asylbewerbern pro Vermittlungsfachkraft (S. 30 des Berichts), und welchen Betreuungsschlüssel strebt die Bundesregierung für Flüchtlinge in den Jobcentern an bzw. hält sie in den Arbeitsagenturen für die Arbeit mit Asylbewerbern für angemessen (bitte möglichst differenziert nach unter 25-Jährigen und über 25-Jährigen angeben und mögliche Abweichungen von der Empfehlung des IAB begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. Dezember 2015

Im Abschlussbericht zum Modellprojekt „Early Intervention“ spricht das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung keine Empfehlung zu einem Betreuungsschlüssel aus, sondern beschreibt, dass die im Rahmen der Evaluation interviewten Beschäftigten in den Agenturen für Arbeit für das Modellprojekt eine Betreuungsintensität von einer Vermittlungsfachkraft zu je 70 Asylbewerbern als passend beurteilen. Ziel des Modellprojekts „Early Intervention“ ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits während der laufenden Asylverfahren und vor Ablauf der Wartezeit in Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einzubeziehen. Der Fokus des Modellprojekts liegt dabei auf gut qualifizierten Asylbewerberinnen und -bewerbern aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive, deren Integration in den Arbeitsmarkt einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels verspricht.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, besondere Betreuungsschlüssel für Asylsuchende und Flüchtlinge festzulegen. Im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berät gemäß § 44c Absatz 4 Satz 1 SGB II die Trägerversammlung zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Die gesetzlich definierten Betreuungsschlüssel erlauben es, Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2016 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragten und von der Bundesregierung genehmigten zusätzlichen Stellen und befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten basieren auf Mehrbedarfsschätzungen der BA. Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen den gemeinsamen Einrichtungen 2 000 zusätzliche Stellen und weitere 800 Ermächtigungen für befristet Beschäftigte zur Verfügung. Im Bundeshaushalt stehen für Verwaltungskosten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusätzlich 325 Mio. Euro bereit. In diesem Zusammenhang gilt, dass alle zusätzlichen Anstrengungen bei der Integration der Flüchtlinge in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt nicht zu Lasten der Menschen gehen sollen, die bereits heute auf Unterstützung bei der Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt angewiesen sind.

Im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III entscheidet die BA im Rahmen der Selbstverwaltung und des von der Bundesregierung genehmigten Haushalts- und Stellenplans eigenverantwortlich über die Betreuungsdichte.

39. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung, den Gesetzentwurf zur Rechtsvereinfachung im Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Kabinett zu beschließen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Dezember 2015

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs zwischen den Bundesressorts ist noch nicht abgeschlossen. Sobald der Gesetzentwurf von der Bundesregierung beschlossen ist, wird er zunächst dem Bundesrat zugeleitet (Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes).

40. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Rückmeldefrist erhielten die Sozialverbände für ihre Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II, und an welchen Punkten wurden und werden aufgrund der Verbandsrückmeldungen Veränderungen im Gesetzentwurf vorgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Dezember 2015

Die Verbände haben den Referentenentwurf mit E-Mail vom 26. Oktober 2015 zur Kenntnisnahme und mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 11. November 2015 erhalten. Zudem beruht der Entwurf im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung, die bereits im Herbst 2014 veröffentlicht wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 39 verwiesen.

41. Abgeordnete
Katrin Werner
 (DIE LINKE.)
- Wie viele öffentliche Aufträge erteilte die Bundesregierung (bitte jeweils nach den zuständigen Bundesministerien aufschlüsseln) seit dem 1. Januar 2014 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
 Gabriele Lösekrug-Möller
 vom 15. Dezember 2015**

Seit dem 1. Januar 2014 wurden durch die Bundesregierung 170 Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen erteilt. Im gleichen Zeitraum sind aus einem Rahmenvertrag der Bundesregierung zum Versand von Informationsmaterialien, der von einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt wird, 1 191 259 Abrufe erfolgt. Hierbei wird z. B. auch die Bestellung einer Broschüre durch einen Bürger als Abruf erfasst. Eine Differenzierung erfolgt nicht.

Die Aufteilung auf die einzelnen Ressorts kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ressort	Aufträge	Abrufe aus Rahmenvertrag zum Versand von Informationsmaterialien
BK	3	–
AA	12	1.939
BMAS	1	63.728
BMBF	43	68.917
BMEL	–	98.160
BMF	–	23.868
BMFSFJ	10	118.217
BMG	17	40.662
BMI	55	9.147
BMJV	2	149.164
BMUB	2	25.162
BMVg	–	380.084
BMVI	14	–
BMWi	–	74.709
BMZ	9	72.723
BPA	2	64.779
BKM	–	–
Gesamt	170	1.191.259

42. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie viele öffentliche Aufträge erteilte die Bundesregierung (bitte jeweils nach den zuständigen Bundesministerien aufschlüsseln) seit dem 1. Januar 2014 an Integrationsunternehmen/-abteilungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. Dezember 2015**

Seit dem 1. Januar 2014 wurden durch die Bundesregierung 68 Aufträge an Integrationsprojekte, also Integrationsunternehmen/-abteilungen und -betriebe, erteilt. Die Aufteilung auf die einzelnen Ressorts kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ressort	Aufträge
BK	–
AA	–
BMAS	5
BMBF	5
BMEL	–
BMF	–
BMFSFJ	–
BMG	–
BMI	–
BMJV	–
BMUB	53
BMVg	–
BMVI	–
BMWi	–
BMZ	–
BPA	5
BKM	–
Gesamt	68

43. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Nummer 50 Buchstabe b, „die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“ mit § 118 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) im Einklang stehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. Dezember 2015**

Für Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine reguläre Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, stehen derzeit nur die Werkstätten für behinderte Menschen zur Verfügung. Dies hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen im Rahmen seiner „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ kritisiert. Grund hierfür sei, dass manche dieser Beschäftigten – mit der geeigneten Unterstützung – lieber auf dem regulären Arbeitsmarkt arbeiten möchten. Im Rahmen der Vorbereitungen zum Bundesteilhabegesetz prüft die Bundesregierung derzeit entsprechende Alternativen.

Zahlreiche Werkstattbeschäftigte trauen sich eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch nicht zu und streben daher eine solche nicht an. Auch solche Entscheidungen sind zu respektieren. Deshalb ist es konsequent, wenn das Vergaberecht künftig die Möglichkeit vorsieht, das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für behinderte Menschen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, vorzubehalten. Damit können auch diese Institutionen nachhaltig zur Integration von Menschen mit Behinderungen und benachteiligten Personen in Beschäftigung beitragen.

44. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Bezugnehmend auf die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 18/6932 frage ich die Bundesregierung, ob eine Einschränkung der Therapiefreiheit der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes vorliegt, wenn durch Landesvorgaben bei der Behandlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ein Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Sozialbehörde bei der Verschreibung von Heilmittelleistungen (außerhalb der in der Heilmittel-Richtlinie gegebenen Regelungen) angeordnet wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 15. Dezember 2015**

Die ärztliche Therapiefreiheit bildet eine der wesentlichen Säulen des ärztlichen Heilauftrages und des ärztlichen Berufsrechts. Art und Umfang der ärztlichen Leistung werden regelmäßig von der Ärztin oder dem Arzt selbst bestimmt, die aufgrund ihrer medizinischen Kenntnisse und des ärztlichen Gewissens eine Entscheidung über die Behandlungsmethode treffen. Die Therapiefreiheit ist aber nicht unbeschränkt und hat beispielsweise nicht zur Folge, dass der Staat als Kostenträger bei der Entscheidung über eine Kostenübernahme zugunsten der Patientin oder des Patienten allein der Therapiefreiheit der Ärztinnen und Ärzte Rechnung tragen müsste.

Die Kostenübernahme für ärztliche Heilbehandlungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern beruht auf dem Gebot der Existenzsicherung, das eine Ausprägung der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip darstellt. Bei der Erfüllung dieses Gebots steht dem Staat ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der grundsätzlich auch Prüfvorbehalte durch die Kostenträger beinhalten kann. Die Ausgestaltung landesrechtlicher Vorgaben ist im Übrigen Sache der Länder.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

45. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Psychopharmaka in der Tierhaltung oder in Schlachthäusern in Deutschland eingesetzt und in welchem Ausmaß (bitte Tierarten angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 17. Dezember 2015**

Unter Psychopharmaka versteht man im Allgemeinen Substanzen, die bestimmte Stoffwechselfvorgänge im Gehirn beeinflussen und so die psychische Verfassung verändern. Psychopharmaka werden beim Menschen zur Behandlung psychischer Störungen eingesetzt. Darunter fallen z. B. Antidepressiva, Stimmungsstabilisierer, Antipsychotika, Anxiolytika oder Hypnotika. Derartige Mittel sind nicht für die Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren (Rind, Schwein, Pferd, Schaf, Ziege) zugelassen.

Versteht man unter Psychopharmaka im weiteren Sinne Substanzen mit zentraler Wirkung (Wirkung auf neuronale Abläufe im zentralen Nervensystem), so sind nach Recherche des für die Zulassung von Tierarzneimitteln zuständigen Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) insgesamt 38 verkehrsfähige Tierarzneimittel zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren zugelassen. Diese sind für therapeutische Indikationen wie Analgesie, Sedation oder Allgemeinanästhesie zugelassen. Dem BVL liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Tierarzneimittel zu anderen als den zugelassenen Indikationen eingesetzt werden.

Dem BVL liegen auch keine Daten zum Ausmaß der Anwendung, also zu Anwendungshäufigkeiten vor. Daten zu Anwendungshäufigkeiten dürfte das BVL auch nicht erheben, da hierzu – im Gegensatz zu Tierarzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, vgl. § 58b AMG – keine rechtliche Grundlage besteht und dies auch nicht von den gesetzlichen Aufgaben des BVL umfasst wird (vgl. BVL-Gesetz und BVL-Übertragungsverordnung).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

46. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Über wie viele Panzerabwehrlenkflugkörpersysteme MILAN verfügt die Bundeswehr aktuell, und wie viele bilden davon nach derzeitigem Stand eine unveräußerliche operative Reserve zum Verbleib im Bestand der Bundeswehr?
47. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Wie groß ist die Zahl von Panzerabwehrwaffen MILAN und in welchen Beständen lagern diese, auf die das Bundesministerium der Verteidigung bei seiner „definitiven“ Zusage (laut dpa-Meldung vom 6. Dezember 2015) für weitere Lieferungen an verbündete Peschmerga maximal zurückgreifen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 18. Dezember 2015

Die Fragen 46 und 47 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagen zum Bestand an Lenkflugkörpern MILAN für Einsatzzwecke sind besonders schutzwürdig und deshalb als „VS-GEHEIM – amtlich geheim gehalten“ eingestuft. Die Angaben sind zur Einsichtnahme bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Von einer Veröffentlichung auf der Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

48. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Wie viele Panzerabwehrwaffen MILAN wurden zu welchem Zeitpunkt an die irakische Armee und/oder an kurdische Peschmerga geliefert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Dezember 2015**

Die Regierung der Region Kurdistan-Irak hat insgesamt 60 Waffenanlagen MILAN und 1 000 Lenkflugkörper MILAN von der Bundeswehr im September und Oktober 2014 sowie zwischen April und Juli 2015 erhalten. Die irakische Zentralregierung hat keine Panzerabwehrwaffen MILAN von der Bundeswehr erhalten.

49. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Wann hat die kurdische Regionalregierung und/oder die irakische Zentralregierung Panzerabwehrwaffen MILAN angefordert, und welche dieser Anforderungen wurden von der Bundesregierung beschieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 18. Dezember 2015**

Die bisherigen auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichteten Lieferungen von Lenkflugkörpern MILAN erfolgten auf der Grundlage von schriftlichen und mündlich vorgetragenen Bitten der Regierung der Region Kurdistan-Irak. Inzwischen wurden weitere Bitten geäußert, die im Wesentlichen die Nachlieferung von Verbrauchsgütern (einschließlich Munition) bzw. Ersatzteilen zu bisher geliefertem Material sowie weitere Gewehre G36, Lenkflugkörper MILAN und ABC-Abwehr- u. Sanitätsmaterial beinhalten. Zuletzt geschah dies im Rahmen des Besuches des Bundesministers Dr. Frank-Walter Steinmeier am 8. Dezember 2015 in Erbil.

Auf dieser Grundlage wird die bedarfsorientierte materielle Unterstützung der Regierung der Region Kurdistan-Irak fortgesetzt. Es ist beabsichtigt, in diesem Rahmen auch 200 Lenkflugkörper MILAN zu übergeben.

50. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich im Zuge der Umsetzung der Bundeswehrreform die Zahl der Bundeswehrsoldatinnen und Bundeswehrsoldaten und damit einhergehend die Belegung von Kasernen und Wohnungen am Standort Hannover entwickelt (bitte für die Jahre 2011 bis 2015 angeben), und welche Reduzierung der in Hannover stationierten Soldatinnen und Soldaten und der Belegung von Kasernen und Wohnungen ist für 2016 und 2017 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 16. Dezember 2015**

Die Organisationsmaßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr am Standort Hannover haben im Jahr 2013 begonnen und werden überwiegend bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Der Abschluss aller Maßnahmen wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 erfolgen.

Vor der Stationierungsentscheidung im Jahr 2011 waren am Standort Hannover ca. 1 170 militärische und ca. 1 150 zivile Dienstposten sowie bis zu 1 850 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer untergebracht.

Künftig werden am Standort Hannover insgesamt ca. 780 militärische und ca. 700 zivile Dienstposten sowie bis zu 1 560 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Liegenschaften der Bundeswehr untergebracht werden.

Die Emmich-Cambrai-Kaserne dient unverändert zur bedarfsgerechten Unterbringung der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr. In der Scharnhorst-Kaserne sind das neu aufgestellte Kommando Feldjäger der Bundeswehr, eine Bundeswehrfachschule sowie weitere kleinere Dienststellen bedarfsgerecht untergebracht.

Die Kurt-Schumacher-Kaserne verfügt über keine Unterkünfte, sondern nur über Büroflächen. Hier sind neben dem Landeskommmando Niedersachsen Teile des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Teile des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr und künftig auch das Karrierecenter der Bundeswehr Hannover untergebracht. Die zukünftig nicht mehr benötigte Liegenschaft „Dienstgebäude Fliegerstraße“ wird bis Ende des Jahres 2016 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückgegeben.

Belegungszahlen von Kasernen ändern sich teilweise täglich, so z. B. durch beginnende oder endende Lehrgänge, Übungen oder Dienstreisen.

Kenntnisse zur Belegung von Wohnungen am Standort Hannover liegen hier nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

51. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Da ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 34 (Plenarprotokoll 18/142, Anlage 30) Rechtsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart, Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 28. Januar 2005 grundsätzlich § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ist bzw. die Begründung sich hinsichtlich der Gleisneigung auf § 7 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) „bezieht“, auf welcher Rechtsgrundlage hat das Eisenbahn-Bundesamt im vorgenannten Beschluss hinsichtlich der Gleisneigung die notwendigen Vorkehrungen zur „Gewährleistung gleicher Sicherheit“ bzw. deren „nachvollziehbare“ Darstellung geprüft und entschieden (Seite 373 des Beschlusses), sehen doch weder § 18 AEG (a. F.) noch § 7 Absatz 2 EBO – dem Wortlaut nach – ein solches Tatbestandsmerkmal vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Dezember 2015

Die Feststellung, dass weder § 18 AEG (a. F.) noch § 7 Absatz 2 EBO dem Wortlaut nach ein solches Tatbestandsmerkmal enthalten, ist zutreffend.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 34 (Plenarprotokoll 18/142, Anlage 30) verwiesen.

52. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen Kleinen Anfragen aus dem Deutschen Bundestag zum Themenkomplex VW hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit September 2015 eine Fristverlängerung erbeten (bitte unter Angabe, ob dieser stattgegeben wurde oder nicht, mit welcher konkreten Verlängerungsbegründung und mit welcher Verzögerung diese Kleinen Anfragen letztlich beantwortet wurden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 17. Dezember 2015

Von den vier beantragten Fristverlängerungen wurde nur eine seitens der Fragesteller nicht abgelehnt. Die Frist zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ist noch nicht abgelaufen, so dass hier keine Verzögerung vorliegt.

53. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden die Messergebnisse der Nachprüfungen von Abgas- und Verbrauchswerten bei Dieselaufotos, die der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, nach Bekanntwerden der Abgasmanipulationen bei der Volkswagen AG angeordnet hat, vollständig – einschließlich der Rohdaten der Messungen – veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. Dezember 2015

Ein Gesamtergebnis wird nach Abschluss der Untersuchungen veröffentlicht.

54. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden die Abgas- und Verbrauchswerte von Dieselfahrzeugen der Volkswagen AG nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) genehmigten Umrüstung erneut vom KBA einer Prüfung unterzogen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 14. Dezember 2015

Ja.

55. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung in Reaktion auf ein Schreiben des EU-Industriekommissars Antonio Tajani an die Verkehrsminister der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2012 eingeleitet, in dem er diese aufgefordert hat, Maßnahmen zur Marktüberwachung im Bereich der Automobilindustrie zu ergreifen (vgl. WirtschaftsWoche vom 27. November 2015)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 17. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat die Aufnahme von Regelungen zur Marktüberwachung in die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Neuregelungen im Typgenehmigungsverfahren unterstützt. Es wurden die Verordnungen (EU) Nr. 167/2013 und (EU) Nr. 168/2013 verabschiedet. Außerdem hat die Bundesregierung die vom Kraftfahrt-Bundesamt bereits praktizierten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Produktbeobachtung der Marktüberwachung und der Gewährleistung der Produktsicherheit bei Kraftfahrzeugen gegenüber der Europäischen Kommission erläutert. Das KBA hat diese Praxis fortgesetzt.

56. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die mit der Behebung der eingestanden Abgasmanipulationen der VW AG verbundene Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes der manipulierten Fahrzeuge nicht gleichzusetzen ist mit dem in Artikel 46 der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und in Artikel 13 der Verordnung (EG)Nr. 715/2007 maßgeblichen Begriff der Sanktionen („durch Gesetze angedrohte Strafmaßnahmen [...], die darauf ausgerichtet sind, konkretes Fehlverhalten zu unterbinden und damit Rechtsnormen durchzusetzen“ (Wikipedia)), und prüft die Untersuchungskommission den Erlass von konkreten Strafmaßnahmen gegen den VW-Konzern wegen der eingestanden Rechtsverstöße bei der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 17. Dezember 2015

Hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 110 auf Bundestagsdrucksache 18/6403 sowie zu den Fragen 17 bis 20 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6412 verwiesen.

57. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche über die (auch vor Bekanntwerden des VW-Abgasskandals bereits erreichte) Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) hinausgehenden Anforderungen (Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei leichten Abweichungen vom NEFZ, Messung im WLTC oder im realen Fahrbetrieb) müssen die nachzurüstenden Fahrzeuge von VW erfüllen, bzw. welche Abweichungen werden dabei jeweils toleriert (bitte begründen), und ist die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 25 der Fragestunde am 2. Dezember 2015 (Plenarprotokoll 18/142, Seite 13925 (D), Anlage 22) dahingehend zu verstehen, dass die Emissionen im realen Fahrbetrieb dabei nicht berücksichtigt werden (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 17. Dezember 2015

Gemäß dem Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamts vom 15. Oktober 2015 an die Volkswagen AG wurde diese aufgefordert, in den betroffenen Fahrzeugen die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen und die Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge herzustellen.

58. Abgeordneter
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Gütertonnen und Container wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 auf der Elbe und auf dem Elbe-Seitenkanal transportiert (aufgeschlüsselt nach Zählstellen (Schleuse Geesthacht, Stadtstrecke Magdeburg, deutsch-tschechische Grenze und Schleuse Scharnebeck) sowie nach Gütertonnen und TEU)?
59. Abgeordneter
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An wie vielen Tagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 die Fahrrinntiefen der Elbe von 1,60 m zwischen tschechischer Grenze und Geesthacht unterschritten (bitte aufschlüsseln nach den Elbestrecken E1 bis E9), und an wie vielen Tagen wurde im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung eine Fahrtiefe von 1,00 m an der Elbe zwischen Geesthacht und Magdeburg und zwischen Magdeburg und deutsch-tschechischer Grenze unterschritten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 16. Dezember 2015

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jährlichen Auswertungen der Verkehrs- und Fahrrinnenstatistik werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach Ablauf des Kalenderjahres vorgenommen.

Fahrinnenunterschreitungstage auf der Elbe von Januar bis November 2015

Elbestrecke	GLW – 1,6 m (bzw. 1,5 m für E 1)	GLW-1,0 m
1	178	73
2	179	25
3	161	0
4	187	102
5	164	10
6	118	0
7	173	11
8	169	26
9	176	68

60. Abgeordneter
Sven Schulz
(Spandau)
(SPD)
- Welche Planungen sind der Bundesregierung für die, in ihrer Antwort auf meine Schriftlichen Fragen 101 und 102 auf Bundestagsdrucksache 18/6997 genannten, drei bislang nicht erneuerten Bahnstrecken bzw. -abschnitte (Henningsdorf—Velten, Spandau—Falkensee, Blankenfelde—Rangsdorf) möglichst mit Angabe der Kostenschätzungen bekannt, und in welchem Umfang stehen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bis 2019 von Seiten des Bundes noch nicht belegte Mittel für die Länder Berlin und Brandenburg für Schienenverkehrsprojekte zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Dezember 2015

Konkrete Überlegungen zu den bislang noch nicht erneuerten Abschnitten Henningsdorf—Velten, Spandau—Falkensee und Blankenfelde—Rangsdorf sind nicht bekannt. Es handelt sich um Strecken des Schienenpersonennahverkehrs. Hierfür sind die Länder zuständig. Welche Beträge bis 2019 möglich wären, kann nicht abgeschätzt werden.

61. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Audits wurden dem Luftfahrt-Bundesamt in den letzten zehn Jahren vonseiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit mit welchem Inhalt mitgeteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Dezember 2015

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) hat in den letzten zehn Jahren das Luftfahrt-Bundesamt insgesamt 30 Mal auditiert und ihm die beim Audit festgestellten Beanstandungen in Form von Berichten mitgeteilt.

62. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind die Kosten für die Beendigung aller als laufend bezeichneten Straßenprojekte, also sowohl für diejenigen, die laut der Anmelde-Liste „Übersicht über die laufenden Vorhaben und die für den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagenen Vorhaben“ (Stand 5. September 2014) dem Bezugsfall des neuen Bundesverkehrswegeplans zugeordnet werden, als auch für die zeitlich nach Aktualisierung der Liste dem Bezugsfall zugeordneten Vorhaben, darunter zum Beispiel Neubauprojekte, die aufgrund der Baufreigaben im Juni 2015 ohne erneute Überprüfung im Rahmen als Bezugsfall gelten (bitte für jedes Bundesland gesondert angeben), und wie hoch sind die Kosten für die Beendigung aller Schienenprojekte des Bezugsfalls?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 15. Dezember 2015**

Die Kosten für die Fertigstellung aller als laufend bezeichneten Straßenprojekte betragen 15,672 Mrd. Euro. Die Kosten für jedes einzelne Land sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen. Die Kosten für die Fertigstellung aller Schienenprojekte des Bezugsfalls betragen ca. 12 Mrd. Euro.

Bundesland	Kosten (Mio. Euro)
Baden-Württemberg	2.290
Bayern	2.667
Berlin	823
Brandenburg	521
Bremen	112
Hamburg	742
Hessen	2.522
Mecklenburg-Vorpommern	160
Niedersachsen	1.016
Nordrhein-Westfalen	1.691
Rheinland-Pfalz	821
Saarland	19
Sachsen-Anhalt	271
Sachsen	507
Schleswig-Holstein	983
Thüringen	527

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

63. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Torfabbau in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jährliche Abbaumengen angeben), und welche Mengen an CO₂ wurden durch die (Um-)Nutzung von Mooren insgesamt in den jeweiligen Jahren freigesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2015**

In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland, insbesondere in Niedersachsen sowie untergeordnet in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die folgende Mengen an Torf abgebaut:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Abbaumenge in 1.000 m ³	8.525	8.639	8.086	8.269	7.629	8.288	7.759	7.911	8.205	6.793	5.759

In Deutschland werden auf über 20 000 ha bzw. rund acht Prozent der Hochmoorböden Torf gewonnen. Im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2009 betrug die Menge des gewonnenen Hochmoortorfes etwa 8,2 Mio. Kubikmeter, diese Produktionsmenge wurde auch im Jahr 2012 erreicht (DESTATIS, Fachserie 4 Reihe 3.1 Produzierendes Gewerbe). Im Nationalen Inventarbericht 2015 werden für die Jahre 1990 und 2013 zwischen 2,1 und 2,2 Mio. Tonnen pro Jahr CO₂-Freisetzung aus Torfabbau genannt.

64. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mengen an ausgebrachten Rodentiziden in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen wären aus Sicht der Bundesregierung geeignet und erforderlich (ggf. auch auf bundesgesetzlicher Seite), um den Einsatz der potenziell persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Stoffe zu reduzieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2015**

Die Menge der als Pflanzenschutzmittel ausgebrachten Rodentizide wird in Deutschland nicht systematisch erfasst. Bei als Pflanzenschutzmittel zugelassenen Rodentiziden müssen die verkauften Mengen jährlich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldet werden.

Folgende Wirkstoffmengen (in t) von Rodentiziden wurden in den Jahren 2005 bis 2014 im Inland als Pflanzenschutzmittel abgegeben:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
t WS	78	69	88	107	115	74	66	24	9	16

Anzahl zugelassener rodentizider Pflanzenschutzmittel in den Jahren 2005 bis 2014 (Stand: jeweils Dezember):

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Zahl	33	32	29	26	22	18	18	16	13	13

Hinweis: Ab dem Meldejahr 2012 zählen die Wirkstoffe Aluminiumphosphid und Magnesiumphosphid nicht mehr zu den Rodentiziden, sondern zu den Insektiziden. Die Angaben zu den Rodentiziden in den Tabellen sind daher nicht mit denen der Jahre vor 2012 vergleichbar.

Über die Mengen an gemäß dem Biozidrecht ausgebrachten Rodentiziden hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Weder für die Ermittlung von Absatzdaten noch von Verwendungsdaten von Bioziden gibt es eine gesetzliche Grundlage.

Der überwiegende Anteil der derzeit in Deutschland nach Biozidrecht zugelassenen Rodentizide enthält blutgerinnungshemmende Wirkstoffe (Antikoagulanzen). Antikoagulanzen der so genannten zweiten Generation (Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Difethialon und Flocoumafen) wurden als potentiell persistent (P), bioakkumulierend (B) und toxisch (T) und z. T. als sehr persistent (vP) und sehr bioakkumulierend (vB) – sogenannte PBT- bzw. vPvB-Stoffe – eingestuft.

Diese Eigenschaften machen Antikoagulanzen der zweiten Generation gemäß der EU-Biozidverordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) zu so genannten Ausschlusskandidaten, die in der Regel nicht genehmigungsfähig sind. Aufgrund einer Ausnahmeregelung können sie dennoch für einen verkürzten Zeitraum von fünf Jahren genehmigt werden, weil keine geeigneten und ausreichenden Alternativen zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen zur Verfügung stehen.

Um die Anwendung von Bioziden, die Antikoagulanzen der zweiten Generation enthalten, möglichst zu begrenzen, ist deren Verwendung in Deutschland auf berufsmäßige Verwender mit Sachkunde sowie auf sachkundige Verwender beschränkt. Darüber hinaus wurden für alle Rodentizide, die Antikoagulanzen (auch der so genannten ersten Generation) enthalten, die „Allgemeinen Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“ (GfA) mit der Zulassung nach Biozidrecht rechtsverbindlich festgelegt. Die GfA wird dadurch Bestandteil der Gebrauchsanweisung und ist bei der Verwendung einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass ein möglichst sach- und umweltgerechter Umgang mit diesen Rodentiziden erfolgt und ein unnötiger Einsatz von Antikoagulanzen vermieden wird, denn mit dem Einsatz von Rodentiziden geht grundsätzlich ein hohes Vergiftungsrisiko für Nichtzieltiere einher.

Weiterführende Informationen zu den Verwenderkategorien sowie zu den Allgemeinen Kriterien einer guten fachlichen Anwendung finden sich auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter folgendem Link: www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Hintergrund.html.

Um den Einsatz von Rodentiziden, soweit sie dem Biozidbereich unterfallen, noch weiter zu reduzieren, sollten umfassende vorbeugende Anstrengungen zur Vermeidung von Schadnagerbefall unternommen werden (z. B. Nichtzugänglichmachen von Abfällen und Lebensmittelresten). Außerdem sollte die Entwicklung von alternativen, nichtchemischen Bekämpfungsmethoden (z. B. Fallen) gefördert werden.

65. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fortschritte gibt es bei der Überarbeitung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV), in der die zunehmenden Lärmprobleme in Wohngebieten durch gebäudetechnische Geräte (Klimageräte, Luft-Wärmepumpen etc.) angegangen werden sollen, die bereits 2013 in die Länder- und Verbändeanhörung ging und von der 81. Umweltministerkonferenz im November desselben Jahres grundsätzlich begrüßt worden ist, seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 88 des Abgeordneten Peter Meiwald auf Bundestagsdrucksache 18/1742, und wann soll diese Verordnung im Bundeskabinett beschlossen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 17. Dezember 2015

Der Verordnungsentwurf wird vor dem Hintergrund europarechtlicher Risiken nicht weiter verfolgt.

Der in der letzten Legislaturperiode erstellte Verordnungsentwurf sieht Lärmschutzanforderungen für die Nutzung von Luft-Wasser-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerken, Klimageräten etc. in Wohngebieten vor. Die Anforderungen des Verordnungsentwurfs sind strenger als die der Richtlinie 2009/125/EG in Verbindung mit den Verordnungen (EU)Nr. 206/2012 und (EU)Nr. 813/2013, die der Marktharmonisierung dienen und regeln, unter welchen Voraussetzungen die erfassten Geräte und Maschinen EU-weit in Verkehr gebracht und genutzt werden können; im Ergebnis würden durch den Verordnungsentwurf zusätzliche und deshalb EU-rechtlich zu rechtfertigende Handelshemmnisse begründet.

Nationale Sonderregelungen sind nach dem Inkrafttreten von EU-Recht, das der Marktharmonisierung dient, nur noch unter den strengen Voraussetzungen des Artikels 95 Absatz 5 des EG-Vertrags zulässig. Deutschland müsste gegenüber der Kommission darlegen, dass nach dem Erlass der betroffenen Harmonisierungsrichtlinie neue wissenschaftliche Erkenntnisse entstanden sind, die es gerade in Deutschland erforderlich

machen, zum Schutz von Wohngebieten strengere Anforderungen an den Betrieb von Luft-Wasser-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerken, Klimageräten etc. zu begründen als im EU-Recht vorgesehen.

Im Übrigen hat die Anwendung des „LAI-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ im Vollzug bereits zu deutlichen Verbesserungen beim Lärmschutz geführt. Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Leitfadens beobachten und bei neuen Entwicklungen gegebenenfalls auf dessen Anpassung hinwirken.

66. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit werden im Rahmen der Novellierung der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien Dämmstoffe mit Bioziden und Flammschutzmitteln sowie anderen Stoffen mit der gleichen Wirkrichtung als Sondermüll eingestuft (bitte aufschlüsseln nach Dämm- und Wirkstoffen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 17. Dezember 2015

Dämmplatten aus Polystyrolschäumen wird Hexabromcyclododekan (HBCD) als additives Flammschutzmittel zugesetzt. Aufgrund seiner chemischen, physikalischen und biologischen Eigenschaften wurde HBCD im Mai des Jahres 2013 in das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) aufgenommen.

Seit kurzem ist HBCD ebenfalls in der europäischen Verordnung (EG)Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-V) gelistet.

Auf europäischer Ebene werden derzeit Grenzwerte in den Anhängen der EU-POP-V mit dem Ziel festgelegt, HBCD aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen. Nach der EU-POP-V müssen Abfälle, die POP enthalten, so verwertet oder beseitigt werden, dass die in ihnen enthaltenen POP zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Die entsprechenden POP-Grenzwerte sind in Anhang IV (1 000 mg/kg) der EU-POP-V definiert. Sie treten voraussichtlich im Frühjahr des Jahres 2016 in Kraft und gelten ab Herbst des Jahres 2016.

Aufgrund der Umsetzung einer Maßgabe des Bundesrates im Zuge der Novellierung der Abfallverzeichnis-Verordnung sind nach deren Inkrafttreten (voraussichtlich im Frühjahr des Jahres 2016) POP-haltige Abfälle, wie HBCD-haltige Dämmplatten (ca. 7.000 mg/kg HBCD), deren Gehalt größer oder gleich der Grenzwertkonzentration in Anhang IV der EU-POP-V ist, als gefährlicher Abfall (Sondermüll) einzustufen.

Dämmstoffe werden grundsätzlich nicht mit Bioziden versehen, da sie der Witterung nicht direkt ausgesetzt sind. Zum Fassadenschutz werden biozidhaltige Produkte in Putzen und Fassadenfarben auch als Teil von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) eingesetzt. Der Einsatz biozidhaltiger WDVS ist oft planerisch vermeidbar oder kann durch biozidfreie Produkte (Umweltzeichen RAL-UZ 140) oder vergleichbare Systeme vermieden werden.

67. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde nach der parlamentarischen Sommerpause 2014 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Ressortabstimmung über den Entwurf des Vertragsgesetzes zur nationalen Ratifizierung der Minamata-Konvention zu Quecksilber eingeleitet, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/2105 angekündigt, und wenn nein, mit welcher Begründung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Dezember 2015**

Die Ressortabstimmung über den Entwurf des Vertragsgesetzes zur nationalen Ratifizierung der Minamata-Konvention über Quecksilber wurde plangemäß eingeleitet.

68. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand des von der EU-Kommission im Jahr 2012 wegen Versäumnissen bei der Erstellung des ersten Bewirtschaftungsplans für das Flussgebiet der Weser nach Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2012/4081), und wer hat an dem am 9. Dezember 2015 mit der EU-Kommission dazu stattgefundenen Gespräch über die von der Flussgebietsgemeinschaft Weser im „Masterplan Salzreduzierung“ vorgeschlagenen Maßnahmen teilgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 16. Dezember 2015**

Zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/4081 liegt mit Datum vom 23. Oktober 2015 ein ergänzendes Mahnschreiben der EU-Kommission vor, das bis zum 23. Dezember 2015 zu beantworten ist. Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie trägt Deutschland EU-rechtlich die Verantwortung, bis 2015 einen guten Gewässerzustand an Werra und Weser herzustellen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Erreichung eines guten Zustandes an den deutschen Gewässern sind die Länder zuständig.

Zur Vorstellung des „Masterplan Salzreduzierung“ und zur Beantwortung fachlicher Fragen hat auf Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 9. Dezember 2015 ein ergänzendes Gespräch zwischen der EU-Kommission, Vertretern der Flussgebietsgemeinschaft Weser sowie Vertretern der Bundesressorts stattgefunden.

69. Abgeordnete
Birgit Menz
(DIE LINKE.)
- Welche sind die vorgeschlagenen Maßnahmen im „Masterplan Salzreduzierung“, den die hessische Umweltministerin Priska Hinz in der Pressemitteilung „Vier-Phasen-Plan ist Grundlage für den „Masterplan Salzreduzierung““ (<https://umweltministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/vier-phasen-plan-ist-grundlage-fuer-den-masterplan-salzreduzierung>) erwähnt hat, und welche Ergebnisse hatte das Gespräch mit der EU-Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 16. Dezember 2015

Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie und damit auch des „Masterplan Salzreduzierung“ liegen in der Verantwortung der Länder.

In dem Gespräch am 9. Dezember 2015 wurden Eckpunkte des „Masterplan Salzreduzierung“ von Vertretern der Flussgebietsgemeinschaft Weser der Kommission vorgestellt. Der „Masterplan Salzreduzierung“ enthält unter anderem die im Entwurf des Bewirtschaftungsplans vorgesehenen Maßnahmen zur Haldensanierung und zum Bau einer Kainit-Kristallisations-Flotations-Anlage zur Verdampfung der Salzabwässer. Der Plan ist in der Flussgebietsgemeinschaft Weser allerdings noch nicht schlussabgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

70. Abgeordnete **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) Ist es möglich, nach dem Abschluss einer Fachschule, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, die mit einem postsekundären, staatlich anerkannten Berufsabschluss nach Landesrecht endet (nach Rahmenvereinbarung der KMK; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 i. d. F. vom 25. Juni 2015), bei einem Studium erstens in der gleichen Fachrichtung oder zweitens in einer berufsfremden Fachrichtung BAföG zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 16. Dezember 2015

Fachschulen gemäß der zitierten Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an und sie führen zu einem postsekundären Berufsabschluss. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. An Fachschulen kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.

Auszubildende an Fachschulen können für diese Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG grundsätzlich Ausbildungsförderung erhalten.

Für ein an den Abschluss der Fachschule anschließendes Studium als weitere Ausbildung können Auszubildende BAföG in Form eines Bankdarlehens als Vollkredit erhalten, wenn im Zusammenhang mit der Fachschulausbildung der Zugang zum Studium eröffnet worden ist (z. B. durch den dort erfolgten Erwerb der Fachhochschulreife), der gewünschte Studiengang in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt, § 7 Absatz 2 Nummer 3 BAföG. Die Ausbildung durch das Hochschulstudium muss also in demselben Fachgebiet weiterführen, die Wissenssachgebiete müssen überwiegend identisch sein. Sie muss vertiefte und damit zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem der ersten Ausbildung zu Grunde liegenden Wissenssachgebiet vermitteln.

Ein Studium in einer gegenüber dem Fachschulabschluss berufsfremden Fachrichtung kann nach dem oben Gesagten grundsätzlich nicht mehr nach dem BAföG gefördert werden.

Ein Fachschulabschluss und ein Bachelorabschluss stehen im Deutschen Qualifikationsrahmen auf dem gleichen Niveau 6, ein Bachelorstudium kann somit nicht zu einer höherwertigen Qualifikation führen. Das BAföG ist ein staatliches steuerfinanziertes Instrument, um jungen Menschen für eine qualifizierte, mindestens dreijährige Erstausbildung finanzielle Unterstützung zu gewähren. Dieses Ziel ist bei Absolventen von Fachschulen, deren Besuch ja bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, erreicht.

71. Abgeordnete Falls Frage 70 mit „Ja“ beantwortet wird, kann
Dr. Rosemarie Hein der Beginn des Studiums auch erfolgen, wenn das
(DIE LINKE.) 35. Lebensjahr überschritten ist, ohne den
BAföG-Anspruch zu verlieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 16. Dezember 2015**

Liegen für ein Studium die oben genannten Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 BAföG vor, so gilt dafür keine Altersgrenze, wenn das Studium unverzüglich nach Abschluss der Fachschule und der dadurch erlangten Fachhochschulreife aufgenommen wird, § 10 Absatz 3 Satz 3 BAföG.

Wird das Studium nicht unverzüglich aufgenommen, gelten die Altersgrenzen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BAföG, für Bachelorstudiengänge also spätestens die Vollendung des 30. Lebensjahres.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Bearbeitungsdauer der Auskunftersuchen gem. Artikel 109 SDÜ

2011

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
Januar	23	6	8	6	1	1	45
Februar	38	9	9	3	2		61
März	37	8	6	6	4	1	62
April	30	7	1	7		1	46
Mai	35	8	5	9	2		59
Juni	39	8	4	1	2		54
Juli	37	5	7	6	3		58
August	27	10	5	5	2	1	50

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
September	18	4	8	8		1	39
Oktober	33	6	2	2	1		44
November	44	5	3	5			57
Dezember	32	5	6	8		1	52

Bearbeitungsdauer der Auskunftersuchen gem. Artikel 109 SDÜ

2012

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
Januar	20	5	5	1	1	1	33
Februar	51	4	6	6			67
März	48	5	4	3		1	61
April	37	6	4	3	1		51
Mai	21	6	6	2			35
Juni	33	5	4	3			45
Juli	41	3	3	4	1	2	54
August	41	6	7	10	1		65

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
September	40	6	4	1	1		52
Oktober	41	7	6	5	2		61
November	22	3	2	2			29
Dezember	24	2	2	2	1		31

Insgesamt in 2012

584

Bearbeitungsdauer der Auskunftersuchen gem. Artikel 41 SISII RatsVO

2013

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
Januar							58
Februar							53
März							60
April							50
Mai							54
Juni							36
Juli							45
August							30

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
September							57
Oktober							65
November							62
Dezember							54

Insgesamt in 2013

624

Bearbeitungsdauer der Auskunftersuchen gem. Artikel 41 RatsVO

2014

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
Januar	41	5	2	5	1		54
Februar	43	4	7	6			60
März	33	5	4	3	1		46
April	44	6	5	8	1		64
Mai	22	4	1	4	2		33
Juni	38	5	5	1			49
Juli	23	6	1	2	2		34
August	31	3	1		1		36

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
September	18	5	7	7	4		41
Oktober	22	3	4	4	1	1	35
November	20	10	1	1	1		33
Dezember	24	5	5	1	1		36

Bearbeitungsdauer der Auskunftersuchen gem. Artikel 41 RatsVO

2015

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
Januar	36	10	2		1	1	50
Februar	19	3	2	3			27
März	35	5	7	6	3	1	57
April	38	1	1	7	3	1	51
Mai	26	1	9	6	2	1	45
Juni	24	4	6	3	5		42
Juli	33	4	3	4	3	1	47
August	18		11	1	2		32

Monat	innerhalb von 3 Tagen	innerhalb einer Woche	innerhalb von zwei Wochen	innerhalb von 4 Wochen	innerhalb von 3 Monaten	länger als 3 Monate	gesamt
September	24	4	2	3	2		34
Oktober	17	3	4	4			28
November	30	5	4	2	3		44
Dezember	13	1	3	3	1		